

# GOEDOC - Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

---

---

2012

---

---

Viola Vogel

Kirchenleitung unter widrigen Umständen:  
Der Bund evangelischer Kirchen in der DDR

---

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GÖPRR )

---

Nr. 5

Vogel, Viola:

Kirchenleitung unter widrigen Umständen: der Bund evangelischer Kirchen in der DDR  
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2012  
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 5)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3757>

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter [Creative Commons](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/) Lizenz 3.0 „by-nc-nd“ als freie Onlineversion über den GOEDOC – Dokumentenserver der Georg-August-Universität Göttingen bereit und darf gelesen, heruntergeladen sowie als Privatkopie ausgedruckt werden. Es ist nicht gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen der freien Onlineversion zu veräußern.



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

*Erschienen in der Reihe*

Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

*Herausgeber der Reihe*

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

---

---

Abstract: Der 1969 gegründete Bund evangelischer Kirchen in der DDR (BEK) sah sich einander widerstreitenden Anforderungen ausgesetzt: Zum einen bestand der Anspruch, dass der BEK als kirchenleitende Stelle für die ihm angehörenden Landeskirchen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft gegenüber den Regierungsorganen der DDR mit einheitlicher Stimme auftritt; zum anderen sah der BEK sich den Loyalitätserwartungen des marxistisch-leninistisch geprägten Weltanschauungsstaates ausgesetzt. Dies hatte ein beständiges Aushandeln zur Folge, in welchen Situationen das kirchliche Wächteramt aktiviert werden musste, damit die Kirche im Sozialismus Kirche bleiben konnte, und wann ein Schweigen oder andere Formen der Betätigung Vorrang verdienten.

Schlüsselwörter: Bund evangelischer Kirchen, DDR, Sozialismus, Kirchenleitung, Landeskirche, EKD, Militärseelsorgevertrag

**Kirchenleitung unter widrigen Umständen:  
Der Bund evangelischer Kirchen in der DDR**

*Viola Vogel, Göttingen\**

*I. Kirchenleitung im Sozialismus: Von vornherein zum Scheitern verurteilt?*

Ob in Behörden oder Unternehmen: Wirksam leiten kann nur, wer souverän über die ihm anvertraute Regelungsmaterie entscheiden kann. Gleiches gilt für Personen, die „Kirche leiten“: Auch Kirchenleitung setzt begrifflich Autonomie der Kirchenleitenden für die ihnen überantwortete Regelungsmaterie „Kirche“ voraus, jedenfalls aber ein gewisses Maß an Staatsferne und Selbstbestimmtheit hinsichtlich kirchlicher Verfasstheit und Organisation. Beides war bezüglich der im Jahre 1969 zumindest auch auf Druck der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) erfolgten Gründung des „Bundes der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik (BEK)“<sup>1</sup> nur bedingt gegeben.

Es fragt sich, ob und wie es den acht Gliedkirchen im Gebiet der DDR gelang, sich dennoch ein Maß an kirchlicher Eigenständigkeit gegenüber dem Staat zu sichern und kirchenleitend tätig zu werden. Der kirchenverwaltende oder juristische Aspekt von Kirchenleitung wird nachfolgend ebenso in den Blick genommen wie das geistlich verstandene, gem. Art. 28 Confessio Augustana (CA) ohne menschliche Gewalt allein durch das Wort auszuübende Kirchenregiment.<sup>2</sup> Denn Kirchenverwaltung und Kirchenregiment sind, nach von Campenhausen, „beides ‚Kirchenleitung‘ in modernem Verständnis“<sup>3</sup>.

Neben den durch die Änderung der Verfassung vom 7. Oktober 1949<sup>4</sup> im Jahre 1968 das Verhältnis von Staat und Kirche betreffenden neu gesetzten rechtlichen und politischen Faktizitäten wird vornehmlich die am 10. Juni 1969 in Kraft getretene „Ordnung des

---

\* Referentin am Kirchenrechtlichen Institut der EKD. Der Beitrag geht auf eine Seminararbeit im Seminar „Kirchenleitung als juristisches und theologisches Thema“, WS 2011/12 an der Georg-August-Universität Göttingen zurück.

<sup>1</sup> Im Folgenden: Bund.

<sup>2</sup> Heinrich De Wall/Stefan Muckel, Kirchenrecht, 2. Aufl., 2010, § 24 Rn. 16.

<sup>3</sup> Axel v. Campenhausen, Kirchenleitung, in: ZevKR 29 (1984), S. 11 (11).

<sup>4</sup> GBl. der DDR 1949, S. 4.

Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik<sup>5</sup> unter Berücksichtigung ihres (kirchen-) politischen Entstehungskontextes untersucht. Sie ist Dreh- und Angelpunkt für die Beantwortung der Frage, ob es den Gliedkirchen mit der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR gelang, mit Blick auf Kompetenzen und Organe eine wirksame Strukturebene zu schaffen, die gliedkirchenübergreifende Kirchenleitung unter den politischen Gegebenheiten in der DDR möglich machte.

Während sich die einschlägige Literatur mehrheitlich mit dem Verhältnis von Staat und Kirche in der DDR in einem größeren zeitlichen Zusammenhang beschäftigt, in dem die Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR als ein relevanter Faktor unter anderen genannt wird<sup>6</sup>, hat die von *Hans-Wolfgang Heßler*<sup>7</sup> im Rahmen der Epd-Dokumentation herausgegebene Monographie die Entstehung des Bundes zum zentralen Thema. Die Monographie beabsichtigt weniger, die Vorgänge der Gründung des Bundes im Einzelnen zu analysieren, als schwerpunktmäßig die für die Entstehungsgeschichte des Bundes relevanten kirchlichen und staatlichen Dokumente für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die vorliegende Fragestellung, inwieweit Kirchenleitung in einem sozialistischen Gesellschaftskontext möglich war, sind jedoch nicht allein die verschriftlichten Zeugnisse wie Rechtstexte oder andere Dokumente von Bedeutung. Denn die Rechtstexte stellen selber eine aus engagierten Diskussionen hervorgegangene kirchliche Reaktion dar auf die politischen Zwänge, denen Kirche in der DDR ausgesetzt war. Sie bilden folglich nur eine Dimension von Kirchenleitung ab. Um auch die jenseits der Rechtstexte liegenden historischen und politischen Dimensionen von Kirchenleitung in den Blick nehmen zu können, ist es notwendig, die Entstehung des Bundes und die Beweggründe der einzelnen Akteure nachzuvollziehen. Vor diesem Hintergrund wird sodann untersucht, ob und

---

<sup>5</sup> Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juni 1969, in: ABl. EKD 1969, 410-413, im Folgenden zitiert als: Ordnung des Bundes (BO).

<sup>6</sup> Hier sind vor allem zu nennen: *Hans-Gerhard Koch*, Staat und Kirche in der DDR. Zur Entwicklung ihrer Beziehungen 1945-1974, 1975; *Robert F. Goeckel*, Die evangelische Kirche und die DDR. Konflikte, Gespräche, Vereinbarungen unter Ulbricht und Honecker, 1995; *Reinhard Henkys*, Die Evangelischen Kirchen in der DDR. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme, 1982; *Thomas Boese*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR von 1945 bis 1989, 1994; *Gerhard Besier*, Der SED-Staat und die Kirche. Der Weg in die Anpassung, 1993; *Seidel (Hg.)*, Gottlose Jahre? Rückblicke auf die Kirche im Sozialismus der DDR, 2002; *Hartweg (Hg.)*, SED und Kirche. Eine Dokumentation ihrer Beziehungen, Bd. 2: SED 1968-1989, 1995, bearbeitet von *Horst Dohle*.

<sup>7</sup> *Heßler (Hg.)*, Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR. Dokumente zu seiner Entstehung, ausgewählt und kommentiert von *Reinhard Henkys*, Epd-Dokumentation Bd. 1, 1970.

inwieweit die Ordnung des Bundes die rechtlichen Voraussetzungen für eine in der Praxis funktionierende Kirchenleitung geschaffen hat.

Mit seinem auf der Bundessynode in Eisenach im Juli 1971 formulierten Anspruch, „nicht Kirche neben (oder) gegen, sondern im Sozialismus sein“<sup>8</sup> zu wollen, bekundete der Bund seine grundsätzliche Solidarität mit dem sozialistischen Gesellschaftsentwurf der DDR, beanspruchte aber gleichzeitig, eine sich autark aus dem Christentum heraus legitimierende, gesellschaftlich relevante Zeugnis- und Dienstgemeinschaft zu sein, die mit ihrem Auftrag allein an Jesus Christus gebunden ist. Für die Auslotung dieses Spannungsverhältnisses sind neben dem Entstehungskontext des Bundes und der verfassungs- und kirchenrechtlichen historischen Quellenanalyse (Abschnitt II.) die das reale Verhältnis zwischen Staat und Kirche prägenden Begegnungen zwischen der Kirchenleitung des Bundes und den Regierungsvertretern der DDR (Abschnitt III.) relevant.

## *II. Der Bund evangelischer Kirchen in der DDR (BEK) als Modell für gelingende Kirchenleitung?*

Art. 1 der Ordnung des Bundes<sup>9</sup> nennt als dessen Ziel, die „Gemeinschaft der Mitgliedskirchen ... und ihre in der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen ... geübte Zusammenarbeit zu vertiefen“<sup>10</sup>, „in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus zusammenzuwachsen“<sup>11</sup> und gemeinsam „kirchenzerstörende Irrlehre“<sup>12</sup> abzuwehren.

Der Anspruch des Bundes war damit ein doppelter: zum einen sollte der Bund die Gliedkirchen durch eine Art geistliches Kirchenregiment leiten und die Gliedkirchen dadurch zusammenwachsen durch Wort und Sakrament. Zum anderen war beabsichtigt, durch die Bildung entsprechender Organe des Bundes Kirchenleitung im über Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hinausgehenden, nicht den Geistlichen vorbehaltenen

---

<sup>8</sup> Hans-Jürgen Röder, Kirche im Sozialismus. Zum Selbstverständnis der evangelischen Kirchen in der DDR, in: Henkys (Hg.), Die evangelischen Kirchen in der DDR, Beiträge zu einer Bestandsaufnahme, 1982, S. 62 (70); Bischof Schönherr, Bericht der Konferenz der Kirchenleitungen für die Synode des Bundes in der DDR am 4. Juli 1971, in: Epd-Dokumentation 34/1971, S. 1 (14).

<sup>9</sup> ABl. EKD 1969, S. 410 (411).

<sup>10</sup> Art. 1 Abs. 1 BO.

<sup>11</sup> Art. 1 Abs. 2 BO.

<sup>12</sup> Art. 1 Abs. 3 BO.

tenen, weltlichen Sinne wirksam werden zu lassen.<sup>13</sup> Für die Beantwortung der Frage, inwieweit es dem Bund gelungen ist, diesen Zielvorstellungen gerecht zu werden, ist neben der Analyse der Ordnung des Bundes vor allem seine Entstehungsgeschichte von Bedeutung.

### 1. Entstehungskontext des Bundes

Die Motive der sich auf dem Gebiet der 1949 gegründeten DDR befindlichen evangelischen Landeskirchen zur Gründung des Bundes waren vielgestaltig. Sie reichen bis weit vor das Gründungsjahr 1969 zurück und sind eng mit den politischen Verhältnissen in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg verwoben.

Nach Beendigung des Krieges waren alle acht evangelischen ostdeutschen Landeskirchen<sup>14</sup> Mitbegründer der in Treysa 1945 vorläufig und im Jahre 1948 in Eisenach endgültig konstituierten und gesamtdeutsch organisierten Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Jede der Landeskirchen war darüber hinaus, je nach bekenntnisgemäßer Ausrichtung, Mitglied in einem der ebenfalls nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten gesamtdeutschen Zusammenschlüsse konfessioneller Prägung. Die drei lutherischen<sup>15</sup> Landeskirchen in der DDR gehörten neben der EKD der im selben Jahr 1948 gegründeten Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) an. Die fünf übrigen Landeskirchen in der DDR waren Mitglied der aus der früheren Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hervorgegangenen Evangelischen Kirche der Union (EKU).<sup>16</sup> Eine Besonderheit bestand hinsichtlich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg insofern, als sie neben dem Gebiet der früheren Provinz Brandenburg und Ost-Berlin auch das Gebiet von West-Berlin umfasste.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> *Dietrich Rössler*, Moderation der Diskurse, in: *Hauschildt, Lutherisches Kirchenamt der VELKD (Hg.)*, *Sine vi sed verbo. Die Leitung der Kirche durch das Wort Gottes*, S. 157 (161); v. *Campenhause*n, *Kirchenleitung*, ZevKR 29 (1984), S. 11 (17).

<sup>14</sup> Dazu gehörten: Die Evangelische Kirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (heute: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (EKBO)), die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes (seit 1992 Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, heute: EKBO), die Evangelische Landeskirche Greifswald (heute: Pommersche Evangelische Kirche), die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (heute: Evangelische Kirche Mitteldeutschlands (EKM)), die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (heute ebenfalls: EKM).

<sup>15</sup> Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Ev.-Luth. Landeskirche in Thüringen, Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

<sup>16</sup> heute: Union evangelischer Kirchen (UEK).

<sup>17</sup> *Reinhard Henkys*, Von der EKD zum DDR-Kirchenbund, in: *Heßler (Hg.)*, *Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR*, 1970, S. 11 (12).

Bereits vor der Gründung der EKD 1948 bildeten die acht ostdeutschen, vor Gründung der DDR in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) gelegenen evangelischen Landeskirchen die so genannte „Ostkirchenkonferenz“.<sup>18</sup> Diese Konferenz blieb, obgleich sie im Rahmen der Grundordnung der EKD keine organschaftlich verfestigte oder sonstige institutionelle Stellung inne hatte, auch nach der Gründung der EKD als Arbeitsgemeinschaft ohne Exekutivvollmacht bestehen und nannte sich seit 1950 „Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen im Gebiet der DDR“.<sup>19</sup>

Alle in der EKD zusammengeschlossenen Gliedkirchen in Ost und West traten über die Organe der EKD (Kirchenkonferenz, Synode und Rat), welche ihrer Grundordnung gemäß „die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern der öffentlichen Gewalt“<sup>20</sup> vertreten sollten, für die deutsche Wiedervereinigung ein.<sup>21</sup> Die EKD hielt aus ihrem Selbstverständnis heraus bereits deshalb an dem rechtlichen Zusammenhalt in Ost und West fest, weil sich die kirchenverfassungsgemäßen Organe der EKD geographisch auf den gesamten Bereich ihrer Gliedkirchen bezogen und damit sowohl das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland als auch dasjenige der DDR umfassten. Um diesen Vertretungsanspruch in die Praxis umsetzen zu können, ernannte der Rat der EKD sog. „Bevollmächtigte“<sup>22</sup> bei den Regierungen in Bonn und in Ost-Berlin. Probst Heinrich Grüber vertrat die EKD als Bevollmächtigter gegenüber der Regierung der DDR in Ost-Berlin. Das Recht der EKD, die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt zu vertreten, war nicht nur durch innerkirchliches Recht im Verhältnis Gliedkirchen – EKD durch die Grundordnung der EKD garantiert, sondern darüber hinaus in der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 durch den Staat den Kirchen gegenüber explizit zugesichert.<sup>23</sup>

Das Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands war zu Beginn der Konstituierung beider deutscher Staaten nicht allein ein kirchliches. Auch die DDR äußerte sich anfangs dahin-

---

<sup>18</sup> *Bischof Werner Krusche*, Einführung in die Sachproblematik des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR und seiner Ordnung auf der außerordentlichen Synode der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg am 12. April 1969, in: *Beckmann (Hg.)*, Kirchliches Jahrbuch 1969, 235 (236).

<sup>19</sup> Ebd. S. 235 (236).

<sup>20</sup> Art. 19 Grundordnung EKD vom 13. Juli 1948, ABl. EKD 1948, S. 233.

<sup>21</sup> *Henkys*, Bund der Evangelischen Kirchen, S. 11 (12).

<sup>22</sup> *Henkys*, Kirche – Staat – Gesellschaft, in: *ders. (Hg.)*, Die Evangelischen Kirchen in der DDR, 1982, S. 11 (30); *ders.*, Bund der Evangelischen Kirchen, S. 11 (12).

<sup>23</sup> Art. 41 Abs. 2 S.2 der Verfassung der DDR von 1949 lautete: „Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.“, in: GBl. der DDR 1949, S. 4 (9).

gehend, politisch auf die baldige Wiedervereinigung Deutschlands hinarbeiten zu wollen und postulierte in Artikel 1 Abs. 1 und 4 ihrer Verfassung von 1949, Deutschland sei eine „unteilbare demokratische Republik“<sup>24</sup> und es gäbe „nur eine deutsche Staatsangehörigkeit“<sup>25, 26</sup>.

Diese verfassungsrechtliche Zielvorgabe der Wiedervereinigung wurde jedoch durch die folgende politische Entwicklung Makulatur. Die Bundesrepublik wurde vor dem Hintergrund ihrer zunehmenden geographisch wichtigen Lage innerhalb der alliierten Verteidigungsstrategie in die NATO und die EWG aufgenommen.<sup>27</sup> Die Diskussionen um die deutsche Wiederbewaffnung und die Stationierung von Atomwaffen belasteten die innerdeutschen Beziehungen sowie die Politik zwischen den Alliierten. Die Sowjetunion, die auf der Konferenz der Außenminister im Februar 1954 in Berlin (Viermächtekonferenz) die Integration der Bundesrepublik in das westliche Staatenbündnis nicht hatte verhindern können, reagierte mit Chruschtschows „Zweistaatentheorie“.<sup>28</sup> Die UDSSR verlieh der DDR im März 1954 „erweiterte Souveränitätsrechte“<sup>29</sup> und beendete formell die unbedingte Abhängigkeit der DDR von der Sowjetunion. Die DDR konnte daraufhin im Mai 1955 den Warschauer Pakt unterzeichnen und gründete 1956 ein eigenes Heer, die Nationale Volksarmee (NVA).<sup>30</sup>

Dass sich vor diesem politischen Hintergrund die deutsch-deutschen Beziehungen ebenso verschlechterten wie die Beziehungen der DDR zur gesamtdeutsch organisierten EKD, verwundert nicht. So beschuldigte die DDR die ostdeutschen Kirchen, lediglich ein verlängerter Arm der westdeutschen Kirche zu sein und die Stabilität der DDR zu gefährden, mit Hilfe der Jungen Gemeinde den Aufstand des 17. Juni 1953 organisiert zu haben und mit der Bahnhofsmission Spionage zu betreiben.<sup>31</sup> Kulminationspunkt dieser Vorwürfe stellte der Militärseelsorgevertrag dar.

---

<sup>24</sup> Art. 1 Abs. 1 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949, GBl. DDR 1949, S. 4 (6).

<sup>25</sup> Art. 1 Abs. 4 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949, ebd.

<sup>26</sup> Robert F. Goeckel, Die evangelische Kirche und die DDR, Konflikte, Gespräche, Vereinbarungen unter Ulbricht und Honecker, S. 64.

<sup>27</sup> Hermann Weber, Kleine Geschichte der DDR, 1980, S. 73

<sup>28</sup> Goeckel, S. 71; Besier, S. 163 f.; Weber, S. 83-85.

<sup>29</sup> Weber, S. 84.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Goeckel, S. 72; Richard Solberg, God and caesar in East Germany, 1961, S. 202 (203ff.).



#### a. Stein des Anstoßes: Der Militärseelsorgevertrag und seine Folgen

Die EKD unterzeichnete nach ausführlicher Beratung in ihrer Synode am 22. Februar 1957 mit der Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (Militärseelsorgevertrag).<sup>32</sup>

Obgleich der Militärseelsorgevertrag seiner Rechtsnatur nach nicht eindeutig zu den staatskirchenrechtlichen Kirchenverträgen<sup>33</sup> gerechnet wird, weil er nicht das Verhältnis von Staat und Kirche betreffende Grundsatzfragen, sondern eine Spezialfrage – die Seelsorge an Soldaten der Bundeswehr – regelte, bestand seitens der Kirche Einigkeit darüber, dass es sich mit der Militärseelsorge um ein „gesamtkirchliches Anliegen“<sup>34</sup> handelte, welches gem. Art. 26 Nr. 3 S. 3 i.V.m. Art. 10 lit. b) des damaligen Wortlautes der Grundordnung der EKD<sup>35</sup> als Vorbedingung für seinen Abschluss einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern der EKD-Synode bedurfte.<sup>36</sup> Folglich war es nötig, dass die 44 Synodalen aus den ostdeutschen Gliedkirchen sich an der Abstimmung am 7. März 1957 in Berlin-Spandau beteiligten, was diese auch taten.<sup>37</sup>

Die Synode der EKD verabschiedete am 7. März 1957 das Zustimmungsgesetz zum Vertrag, dem die Kirchenkonferenz am 8. März 1957 zustimmte; die Verkündung im Amtsblatt der EKD folgte am 20. Juli 1957.<sup>38</sup> Auf staatlicher Seite nahm der Deutsche Bundestag das Militärseelsorge-Gesetz am 5. Juli 1957 an; es wurde am 26. Juli 1957 vom Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet.<sup>39</sup> Der Vertrag trat am Tage des Austauschs der Ratifizierungsurkunden, am 30. Juli 1957, in Kraft.<sup>40</sup> Er hatte die seelsorgerliche Betreuung evangelischer Christen in der Bundeswehr als Teil kirchlicher Arbeit durch Militärangeistliche zum Gegenstand.<sup>41</sup> Die Militärangeistlichen standen in einem geistlichen

---

<sup>32</sup> ABl. EKD 1957, Sonderheft Nr. 162, S. 1-7.

<sup>33</sup> *Scheuner* spricht von „Vereinbarung“ und „Vertrag“: *Ulrich Scheuner*, Kirchen und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, in: ZevKR 7 (1959/60), S. 261/262; *Annelie Cremers*, Staat und Evangelische Kirche im Militärseelsorge-Vertrag von 1957, 1973, S. 53.

<sup>34</sup> Art. 19 Grundordnung EKD, in: ABl. EKD 1948, S. 233 ff.

<sup>35</sup> ABl. EKD 1948, S. 233 (234, 236).

<sup>36</sup> *Holger Kremser*, Der Rechtsstatus der evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD, Jus ecclesiasticum Bd. 46, 1993, S. 65; *Ulrich Krüger*, Der Militärseelsorge-Vertrag und die Evangelischen Kirchen, S. 47; *Cremers*, S. 97 (101).

<sup>37</sup> *Maser*, S. 74.

<sup>38</sup> *Cremers*, S. 28/29.

<sup>39</sup> Ebd., S. 29.

<sup>40</sup> Art. 28 Abs. 2 Militärseelsorgevertrag; *Peter Maser*, Glauben im Sozialismus, 1989, S. 72; *Cremers*, S. 29.

<sup>41</sup> Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Militärseelsorgevertrag.

Auftrag und waren von staatlichen Weisungen unabhängig. Der Auftrag sollte unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt werden.<sup>42</sup>

Der zwischen der Bundesrepublik und der EKD geschlossene Vertrag entfaltete wohl bereits mit Blick auf die beteiligten Vertragspartner rechtliche Wirksamkeit allein für die westdeutschen Kirchen auf dem Gebiet der Bundesrepublik.<sup>43</sup> Dennoch polemisierte die DDR heftig gegen den Vertrag, hielt ihn durch die Beteiligung der ostdeutschen Synodalen und DDR-Bürger am Zustandekommen des Vertrages für mit dem Recht der DDR nicht vereinbar und wertete ihn als Beweis dafür, dass die EKD einen „aggressiven Militärblock“<sup>44</sup> unterstütze, zu einer Art „Militärkirche“<sup>45</sup> werde und somit verflochten sei mit „dem aggressiven Militärpakt der NATO und mit den Vorbereitungen eines Atomkriegs auf deutschem Boden“<sup>46</sup>. Ein inhaltlich ähnlich wie der Militärseelsorgevertrag gelagertes Angebot der EKD gegenüber dem ostdeutschen Regime hinsichtlich der Ausübung evangelischer Seelsorge in den Streitkräften der DDR (Nationale Volksarmee – NVA) lehnte die DDR ab.<sup>47</sup>

Vielmehr nahm die SED als Staatspartei der DDR die Beteiligung der ostdeutschen Synodalen am Zustandekommen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EKD zum Anlass, die Spannungen zwischen der EKD und der DDR eskalieren zu

---

<sup>42</sup> Art. 2 Abs. 1, Art. 16 Militärseelsorgevertrag.

<sup>43</sup> Gegen eine Wirksamkeit des Vertrages auch für das Gebiet der DDR spricht neben den Vertragspartnern Bundesrepublik Deutschland – EKD die Tatsache, dass nach dem damaligen Art. 10 lit. b) Grundordnung EKD (Wortlaut: „Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen a) ... b) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind.“, vgl. ABl. EKD 1948, S. 233 ff.) der als Kirchengesetz gefasste Militärseelsorgevertrag nur dann für die Gliedkirchen eine rechtliche Wirksamkeit entfaltet, sofern diese dem Kirchengesetz durch eine Art „Transformationsakt“ zustimmten. Eine solche Zustimmung der Gliedkirchen ist im Gebiet der Bundesrepublik erfolgt, in den ostdeutschen Gliedkirchen jedoch nicht. Für eine solche Interpretation spricht auch die am 4. Juli 1957 vom Rat der EKD verkündete Verordnung, welche regelt, dass der Militärseelsorgevertrag nur für die Gliedkirchen in der Bundesrepublik gilt und für die evangelischen Kirchen außerhalb der BRD keine Wirksamkeit entfaltet (vgl. ABl. EKD 1957, S. 258/259); *Scheuner*, S. 260/261; *Horst Dähn*, Konfrontation oder Kooperation. Das Verhältnis von Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945-1980, 1982, S. 66; *Kremser*, S. 67, 69; Für eine zumindest zeitlich begrenzte anfängliche Wirksamkeit des Vertrages auf dem Gebiet der DDR spricht sich dagegen aus: *Siegfried Grundmann*, Militärseelsorge, in: *Herzog (Hg.)*, EvStL, 3. Aufl., 1987, Sp. 2136 (2141).

<sup>44</sup> So formulierte der Leipziger Staatsrechtler *Ulrich Krüger* in seinem Gutachten: „Der Militärseelsorgevertrag ist rechtswidrig und rechtlich unwirksam. Die Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik können nicht als an eine kirchliche Institution gebunden betrachtet werden, die einen aggressiven Militärblock unterstützt.“, zitiert nach: *Krüger*, S. 26; *Maser*, S. 73.

<sup>45</sup> *Krüger*, S. 11.

<sup>46</sup> So u.a. die Stellungnahme des Präsidiums des Hauptvorstandes der CDU (Ost) vom 12. März 1957, in: *Henkys*, Bund evangelischer Kirchen, S. 47.

<sup>47</sup> Entschließung der EKD-Synode v.8.3.1957, ABl. EKD 1957, S. 94; *Goeckel*, S. 18 (72); *Dähn*, S. 66.

lassen.<sup>48</sup> In Umsetzung dieser parteipolitischen Entscheidung schrieb der Ministerpräsident der DDR, Otto Grotewohl, am 17. Mai 1958 an Propst Grüber, dass „angesichts des Ablaufes der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im April 1958 in Berlin und der Behandlung des Militärseelsorgevertrages ... eine Vertretung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr anerkannt werden“<sup>49</sup> kann. Dagegen sei er bereit, „eine Delegation der evangelischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik zu empfangen, deren Teilnehmer ihren Wohnsitz innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben“<sup>50</sup>.

Die EKD-Synode hatte sich 1958 mit dem Thema „Kirche und Schule“ beschäftigt und wollte diesbezüglich, auch vor dem Hintergrund der staatlichen Agitation gegen christliche Schüler und die Junge Gemeinde, mit der Regierung der DDR in Verhandlung treten.<sup>51</sup> Da dies nun nach Abbruch der Beziehungen zum Bevollmächtigten der EKD, Propst Grüber, nicht mehr möglich war, entschied man kirchenintern, die von Grotewohl gewünschte „Delegation der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ (Teilnehmer: Bischof Mitzenheim, Bischof Krummacher, Generalsuperintendent Führ, Propst Hoffmann und Maschinenschlosser Burkhardt<sup>52</sup>) zu beauftragen, mit dem Staat zu verhandeln. Daraufhin fanden in kurzer Abfolge (2. und 23. Juni und 21. Juli 1958)<sup>53</sup> drei Beratungstermine zwischen den Vertretern der evangelischen Kirche und den Regierungsvertretern der DDR statt. Die Ergebnisse der Beratungen wurden der Öffentlichkeit als „Verlautbarungen über Beratungen zwischen Vertretern von Staat und Kirche“<sup>54</sup> vom 21. Juli 1958 vorgestellt, besser bekannt als „Kommuniqué“ oder „Gemeinsame Erklärung“ von 1958.

---

<sup>48</sup> Interessanterweise differenzierte die DDR hier zwischen katholischer und evangelischer Kirche: Die zeitgleich und ähnlich strukturierte katholische Militärseelsorge war für die DDR kein Anlass zur Empörung, weil sie durch das Dekret der Konsistorialkongregation vom 4.2.1956 als Vereinbarung zwischen dem Vatikan und der Bundesrepublik neu eingerichtet wurde und somit die Kompetenzen der DDR nicht berührte: Maser, S. 74; Alfred E. Hierold, Militärseelsorge, in: Listl/Schmitz (Hg.), HdbKathKR, 2. Aufl., 1999, § 54, S. 557; Kremser, S. 70.

<sup>49</sup> Schreiben von Ministerpräsident Grotewohl an Propst Grüber vom 17. Mai 1958, in: Henkys, Bund der evangelischen Kirchen, S. 48; Lingner/Planer-Friedrich, EvStL, Sp. 538 (539).

<sup>50</sup> Henkys, S. 48.

<sup>51</sup> Gerhard Besier, SED-Staat und die Kirche. Der Weg in die Anpassung, 1993, S. 262; Henkys, Bund der evangelischen Kirchen, S. 11 (14).

<sup>52</sup> Hans-Gerhard Koch, Staat und Kirche in der DDR, Zur Entwicklung ihrer Beziehungen 1945-1974, 1975, S. 9 (59).

<sup>53</sup> Koch, S. 9 (59).

<sup>54</sup> Henkys, Bund der evangelischen Kirchen, S. 11 (50).

Inhaltlich stellten die kirchlichen Vertreter fest, dass sie an den 1957 zwischen der EKD und der Bundesregierung abgeschlossenen Militärseelsorgevertrag, welcher „in den Beratungen breiten Raum“<sup>55</sup> einnahm, „nicht gebunden sind und dass der Militärseelsorgevertrag für die Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und für deren Geistliche keine Gültigkeit hat“<sup>56</sup>.

Daneben konzedierten die kirchlichen Vertreter gegenüber ihren staatlichen Gesprächspartnern, als Christen „ihrem Glauben entsprechend ... ihre staatsbürgerlichen Pflichten auf der Grundlage der Gesetzlichkeit“ zu erfüllen, „die Entwicklung zum Sozialismus“ zu respektieren und „zum friedlichen Aufbau des Volkslebens“ beizutragen.<sup>57</sup> Schließlich verpflichtete sich die evangelische Delegation, den „gegen den Staat erhobenen Vorwurf des Verfassungsbruchs nicht aufrecht[zuerhalten]“<sup>58</sup>. Die Teilnehmer der Ostkirchenkonferenz, allen voran Bischof Dibelius, übten im Rahmen ihrer Tagung am 23. Juli 1958 deutliche Kritik an der Erklärung, als Bischof Mitzenheim, Bischof Krummacher und Generalsuperintendent Führ den Teilnehmern von den Treffen berichteten. Die von den kirchlichen Vertretern gegenüber dem Regime der DDR zugestandenen Worte wurden als nicht hinnehmbare Loyalitätserklärung der Kirche dem sozialistischen Staat gegenüber gewertet.<sup>59</sup>

Diese weder im Rang eines gegenseitigen Vertrages stehende noch sonst rechtliche Bindungswirkung entfaltende Gemeinsame Erklärung von 1958 wurde in den folgenden Jahren durch die DDR-Regierung zu einem staatskirchenrechtlich so bedeutsamen Dokument aufgewertet, dass die in der Verfassung von 1949 (vermeintlich) verbrieften Rechte der Religionsgemeinschaften rechtstatsächlich mehr und mehr dahinter zurücktraten. So bezeichnete der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, in einer sog. „Programmatischen Erklärung“<sup>60</sup> am 4. Oktober 1960 die Gemeinsame Erklärung von 1958 als „Protokoll, dessen Durchführung normale Beziehungen von Kirche und Staat“<sup>61</sup> ermögliche.

---

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Ebd.

<sup>59</sup> *Besier*, S. 282; *Ludwig Geißel*, *Der Weg zum DDR-Kirchenbund*, in: *Seidel (Hg.)*, *Gottlose Jahre? Rückblicke auf die Kirche im Sozialismus der DDR*, 2002, S. 101 (102).

<sup>60</sup> *Koch*, S. 9 (63).

<sup>61</sup> Ebd.; Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 4/1964, „Marxisten und Christen wirken gemeinsam für Frieden und Humanismus“. Das Christentum und die humanistischen Ziele des Sozialismus sind keine Gegensätze, in: *Henkys*, *Bund der evangelischen Kirchen*, S. 11 (51).

Mit dem Begriff „Kirche“ meinte er jedoch nur die Beziehungen zwischen den *ostdeutschen* Landeskirchen und dem Staat. Eine Zusammenarbeit zwischen der DDR und den westdeutschen Kirchenleitungen sei, so Ulbricht, „infolge der Verwandlung Westdeutschlands in die Hauptaufmarschbasis der aggressiven NATO, infolge der vertraglich festgelegten Verfilzung kirchlicher Stellen mit Militarismus und NATO-Politik und infolge der Propaganda führender westdeutscher Kirchenleute für die Atomkriegspolitik des Bonner Staates“<sup>62</sup> nicht mehr möglich.

Ulbrichts Meinung teilten einige sozialistisch eingestellte Theologen bzw. religiöse Sozialisten, allen voran Emil Fuchs, Professor der Theologie i.R. an der Universität Leipzig. Fuchs hatte anlässlich der Programmatischen Erklärung Ulbrichts Unterschriften von über 32000 Christen und christlichen Vereinigungen der DDR gesammelt, welche zu der Erklärung Ulbrichts durch ihre Unterschrift unter einen von Fuchs vorbereiteten Brief Stellung nahmen. Diesen Brief mit den Unterschriften überreichte Fuchs Ulbricht feierlich am 9. Februar 1961 im Gebäude des Amtssitzes des Staatsrates mit einer Delegation von Theologen und Bürgern, welche durch verschiedene nationale Ehrentitel und Orden ausgezeichnet waren; unter ihnen Gerald Götting, Stellvertreter von Ulbricht und Generalsekretär der Christlich-Demokratischen Union in der DDR.<sup>63</sup> Neben einer Wiederholung und Bestätigung der Programmatischen Erklärung von Ulbricht betonte Fuchs in seiner Rede im Staatsratsgebäude, dass „der deutsche Militarismus und Imperialismus in Westdeutschland heute den christlichen Glauben in einem noch nie da gewesenen Ausmaß zur ideologischen Rechtfertigung [der] Atomkriegspolitik“<sup>64</sup> missbrauche und der Abschluss des Militärseelsorgevertrages zwischen den „offiziellen Kirchen in Westdeutschland mit dem Bonner Staat“<sup>65</sup> symbolhaft dafür gewesen sei.

Ulbricht betonte in dem anschließenden Gespräch mit der Delegation, dass „die mit dem Abschluss des Militärseelsorgevertrages besiegelte Indienstnahme der westdeutschen kirchlichen Einrichtungen für Zwecke der NATO-Armee und NATO-Politik ... die letzte Brücke zu einer Zusammenarbeit zwischen der gegenwärtigen westdeutschen Kirchenleitung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>66</sup> zerschlagen habe.

---

<sup>62</sup> Aus der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, in: *Henkys*, Bund evangelischer Kirchen, S. 11 (51/52).

<sup>63</sup> *Koch*, S. 70 ff.; *Goeckel*, S. 18 (80); *Henkys*, Bund evangelischer Kirchen, 11 (55ff.).

<sup>64</sup> *Goeckel*, S. 18 (80); *Henkys*, Bund evangelischer Kirchen, 11 (58).

<sup>65</sup> Ebd., S. 11 (58).

<sup>66</sup> *Henkys*, Bund evangelischer Kirchen, 11 (61).

Der Militärseelsorgevertrag sei „unvereinbar mit Friedenswillen“<sup>67</sup>, ein „antihumanistischer Vertrag ..., ein Vertrag, der gegen die Kirche gerichtet“<sup>68</sup> sei.

So sehr Ulbricht den Militärseelsorgevertrag als Ausgangspunkt für den Abbruch der Beziehungen zur EKD auszumachen versuchte, so sehr mühte er sich, die mit der ostdeutschen kirchlichen Delegation ausgehandelte Gemeinsame Erklärung von 1958 als neue Basis für die Beziehungen zwischen Staat und ostdeutscher evangelischer Kirche darzustellen. Bezeichnete Ulbricht sie in seiner Programmmatischen Erklärung 1960 bereits als „Protokoll“<sup>69</sup>, wurde sie von ihm anlässlich der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold an Bischof Mitzenheim am 16. August 1961 bereits als „Vereinbarungen, die besagen, dass die Kirche den sozialistischen Aufbau respektiert“<sup>70</sup>, beschrieben.

Wie unterschiedlich man die Gemeinsame Erklärung von 1958 auch beurteilen mag, brachte sie den evangelischen Kirchen in der DDR jedenfalls nicht die erhofften Freiheiten, als Gliedkirchen der EKD weiter im gesamtkirchlichen Rahmen tätig sein zu können. Durch den Mauerbau am 13. August 1961 wurden die Organe der EKD faktisch daran gehindert, gemeinsam zu tagen. Der als Nachfolger von Bischof Dibelius im Frühjahr 1961 als Vorsitzender des Rates der EKD gewählte Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche der Union (EKU)<sup>71</sup>, Kurt Scharf, wurde am Tag des Mauerbaus daran gehindert, von West- nach Ost-Berlin zurückzukehren. Er musste seine Ausweispapiere den Grenzbeamten der DDR aushändigen, die ihm mitteilten, er sei zukünftig in Ost-Berlin nicht mehr erwünscht.<sup>72</sup> Die Verweigerung der Einreise in die DDR wurde wiederum über die Presseorgane der DDR mit dem durch Scharf „vertretenen Militärseelsorgevertrag, der die Evangelische Kirche in Westdeutschland an die Herrschaft der Militaristen und der NATO gebunden“<sup>73</sup> habe, begründet.

Die innerkirchliche Handlungsfähigkeit blieb trotz des Mauerbaus zunächst erhalten, denn der Bischof von Greifswald, Krummacher, wurde kurz vor dem Bau der Mauer, am 8. Juni 1960, zum Vorsitzenden der Kirchenkonferenz der Gliedkirchen in der DDR ge-

---

<sup>67</sup> Ebd., S. 11 (63).

<sup>68</sup> Ebd., S. 11 (64).

<sup>69</sup> Koch, S. 9 (63).

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Heute: UEK (Union Evangelischer Kirchen).

<sup>72</sup> Geißel, in: Seidel, S. 101 (103).

<sup>73</sup> ADN-Meldung über die Rückkehr von Präses Scharf nach West-Berlin vom 1. September 1961, in: Henkys, Bund evangelischer Kirchen, S. 65/66.

wählt und konnte so für die Kirchen in der DDR mit einer Stimme sprechen.<sup>74</sup> Dennoch konnte die Synode der EKD seit dem Mauerbau nur noch an getrennten Orten in Ost und West tagen und der Rat der EKD nicht mehr in voller Besetzung zusammenkommen.<sup>75</sup> Als Reaktion auf die politischen Gegebenheiten erließ die EKD am 13. März 1963 – ohne die Synodalen der östlichen Gliedkirchen – auf ihrer Synode in Bethel mit dem „Kirchengesetz über Arbeitstagungen der Synode“<sup>76</sup> und mit dem „Kirchengesetz über Synodaltagungen in besonderen Fällen“<sup>77</sup> die sog. „Betheler Gesetze“. Die Gesetze ermöglichten es, Synodale der EKD durch den Präses der Synode im Einvernehmen mit dem Rat zu Arbeitstagungen zusammenzurufen und örtlich getrennte Synodaltagungen einzuberufen.<sup>78</sup> Doch diese Kirchengesetze konnten die politischen Faktizitäten der räumlichen Trennung in EKD Ost und West nicht überbrücken. Der räumlichen Spaltung der EKD sollte dem Bestreben der Regierung der DDR nach ihre organisatorische Spaltung alsbald nachfolgen.

So ebnete das Zentralorgan der Staatspartei SED, das „Neue Deutschland“, argumentativ bereits 1966 den Weg zu einer Trennung der Kirchen in der DDR von denen in der Bundesrepublik. Wiederum mit Verweis auf den Militärseelsorge-Vertrag wurde die Wahl von Präses Scharf zum Bischof der gleichzeitig und doch örtlich getrennt tagenden westlichen und östlichen Teilsynoden der Kirche von Berlin-Brandenburg vom 13. bis 17. Februar 1966 in Berlin-Spandau und Potsdam-Babelsberg in der Zeitung als angeblich „wirkungslose Bischofswahl“<sup>79</sup> bezeichnet. Wirkungslos deshalb, weil der West-Berliner Präses Scharf Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Westdeutschland war, d.h., so das Neue Deutschland, Vorsitzender „einer Institution, die seit dem Abschluss des Militärseelsorge-Vertrages mit der aggressiven Politik des Bonner Regimes verbunden ist. Mit diesem Vertrag, für den Scharf die Verantwortung trägt, wurde die Trennung der evangelischen Kirchen in Westdeutschland von den evangelischen Kirchen in der DDR herbeigeführt“<sup>80</sup>.

Die EKD unternahm einen weiteren Versuch, ihre gesamtdeutsche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. In Fortführung und unter Aufhebung der sog. „Betheler Gesetze“ er-

---

<sup>74</sup> *Geißel*, in: *Seidel*, S. 101 (102).

<sup>75</sup> *Bischof Krusche*, in: *Kirchliches Jahrbuch 1969*, S. 235 (237).

<sup>76</sup> ABl. EKD 1963, S. 326.

<sup>77</sup> ABl. EKD 1963, S. 326/327.

<sup>78</sup> *Kirchliches Jahrbuch 1963*, S. 7 ff. u. S. 164 ff.; *Lingner*, in: *EvStL*, Sp. 312 (314); *Bischof Krusche*, in: *Kirchliches Jahrbuch 1969*, S. 235 (237).

<sup>79</sup> *Kirchliches Jahrbuch 1966*, S. 292 (298).

<sup>80</sup> *Neues Deutschland*, Nr. 48 vom 17. Februar 1966, in: *Kirchliches Jahrbuch 1966*, 292 (298).

ließ die EKD das „Kirchengesetz über Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der EKD in besonderen Fällen“<sup>81</sup> vom 4. April 1967, welches synodales Handeln nicht nur an verschiedenen Orten, sondern auch durch regionale Tagungen ermöglichte. Die regionalen Teilsynoden sollten die Mitglieder des Rates der EKD ihrer Region selbständig wählen können und gleichzeitig den neuen Rat der EKD als einheitliche Synode, mit den östlichen wie mit den westlichen Stimmen der Teilsynoden, wählen.<sup>82</sup>

Auf diesen Teilsynoden diskutierten die Synodalen leidenschaftlich das Für und Wider eines Festhaltens an den gesamtdeutsch verfassten EKD-Strukturen gegenüber einer eigenständigen Organisation der ostdeutschen Landeskirchen. So machte Bischof Krummacher als Sprecher der östlichen Ratsmitglieder der EKD vor den östlichen Mitgliedern der getrennt, aber gleichzeitig in Spandau und Fürstenwalde tagenden EKD-Synode am 2. April 1967 in Fürstenwalde deutlich, dass die Frage, ob an der Einheit und Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland festgehalten werden solle oder nicht, nicht mehr eine „pragmatische Frage, die man so oder so lösen kann, sondern eine Frage des Glaubensgehorsams“<sup>83</sup> sei.<sup>84</sup> Eine Trennung erfolge lediglich „aus säkularen Gründen und aus keinem einzigen tragenden geistlichen oder kirchlichen Grund“<sup>85</sup>. Im Anschluss an Krummachers Worte verabschiedete die Fürstenwalder Regionalsynode die sog. „Fürstenwalder Erklärung“ vom 5. April 1967.<sup>86</sup>

Die Synodalen betonten darin, dass die Kirchen, die auf politischen Druck hin aufgefordert wurden, die Einheit in der EKD aufzugeben, sich diesem Druck nicht beugen mögen. Denn durch die staatlicherseits angeführte Behauptung, die Kirche müsse sich trennen, weil sie sonst den Menschen, die in zwei gegensätzlichen Gesellschaftsordnungen lebten, nicht mehr dienen könnten, würde „die Gesellschaftsordnung zur Herrin über den Christusdienst gemacht“<sup>87</sup>, und dadurch werde gerade „der Christusdienst gehindert“<sup>88</sup>. Die Synodalen stellten fest: „Wir evangelische Christen in der DDR haben also keinen

---

<sup>81</sup> ABl. EKD 1967, S. 121/122.

<sup>82</sup> Maser, S. 79.

<sup>83</sup> Aus dem Bericht des Sprechers der östlichen Ratsmitglieder der EKD, Bischof Krummacher, vor den in Fürstenwalde versammelten Mitgliedern der EKD-Synode aus der DDR am 2. April 1967, in: *Henkys, Bund evangelischer Kirchen*, S. 96/97; *Koch*, S. 123.

<sup>84</sup> Maser, S. 79.

<sup>85</sup> *Henkys, Bund evangelischer Kirchen*, S. 97.

<sup>86</sup> *Kirchliches Jahrbuch 1967*, S. 258 (268-270); *Kirchliches Jahrbuch 1969*, S. 233 (266).

<sup>87</sup> Erklärung der in Fürstenwalde versammelten Mitglieder der EKD-Synode vom 5. April 1967, in: *Henkys, Bund evangelischer Kirchen*, S. 99/100.

<sup>88</sup> Ebd.



Grund, die Gemeinschaft der EKD zu zerschneiden. Wir haben gute Gründe, sie festzuhalten“<sup>89</sup>.

Parallel zu diesen innerkirchlichen Diskussionen verstärkte die SED den Druck auf die evangelischen Kirchen in der DDR im Hinblick auf ihre gesamtdeutsche Einbindung in die EKD.<sup>90</sup> So geht aus dem Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der SED vom 17. bis 22. April 1967 in Berlin die Einschätzung der Partei hervor, dass sich die „Gemeinsamkeit des humanistischen Denkens und Handelns von Christen und Nichtchristen in unserem sozialistischen Staat“ zwar festige, gleichzeitig sich bei der großen Mehrheit der religiös gebundenen Bürger jedoch die Erkenntnis „über die völlig unterschiedliche Entwicklung und Stellung der Kirchen in beiden deutschen Staaten“ vertiefe und dadurch „das Verständnis für die sich daraus ergebenden Konsequenzen“ wachse.<sup>91</sup> Die „reaktionären Kräfte in den westdeutschen Kirchenleitungen“, so die Annahme, verstärkten „ihre Versuche, sich die Kirchen der Deutschen Demokratischen Republik unter dem Deckmantel der unrealen Doktrin von der „Einheit der Kirchen in Deutschland über Staatsgrenzen hinweg“ zu unterwerfen“. Aufgrund der erfolgreichen Parteipolitik seien jedoch alle „Versuche, die Politik ... der Alleinvertretungsanmaßung des Bonner Regimes unter der Flagge der westdeutschen NATO-Kirche in die Deutsche Demokratische Republik zu tragen, zum Scheitern verurteilt“.<sup>92</sup>

Der Militärseelsorgevertrag bot der DDR somit den Anlass, den Bruch mit der EKD vorzunehmen und fortan gegen die gesamtdeutsch organisierte und verfasste evangelische Kirche zu agitieren. Trotz aller Polemik stellte die DDR-Regierung die Mitgliedschaft der einzelnen ostdeutschen evangelischen Landeskirchen in der EKD jedoch bis zu der Verfassungsänderung 1968 nicht in Frage.

#### b. Die Verfassungsänderung von 1968

Die am 9. April 1968 in Kraft getretene, neue Verfassung der DDR veränderte aus Sicht der evangelischen Kirchen sicher geglaubte Grundkonstanten im Verhältnis von Staat und Kirche. Im Gegensatz zur Gründungsverfassung vom 7. Oktober 1949<sup>93</sup>, welche noch

---

<sup>89</sup> Ebd.; *Besier*, Anpassung, S. 636-638.

<sup>90</sup> *Boese*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR von 1945 bis 1989 unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat, Schule und Kirche, 1994, S. 192 ff.

<sup>91</sup> Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der SED, 1967, Bd. 4, S. 140/141.

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> GBl. der DDR 1949, S. 4.

als gesamtdeutsche Verfassung konzipiert war<sup>94</sup> und in weiten Teilen das in der Weimarer Reichsverfassung dargelegte Verhältnis von Staat und Kirche rezipierte<sup>95</sup>, schlug die Verfassung vom 6. April 1968 gegenüber den Kirchen einen deutlich härteren Ton an. Die sieben in der Verfassung von 1949 das Verhältnis von Kirche und Staat betreffenden Artikel schrumpften in der Verfassung von 1968 auf zwei Artikel<sup>96</sup> zusammen und verschlechterten die formale verfassungsrechtliche Lage für die Kirchen erheblich.

Wurde ihnen in der Verfassung von 1949 der Körperschaftsstatus<sup>97</sup>, das Recht auf Anstaltsseelsorge<sup>98</sup> sowie die Rechte, Kirchensteuern zu erheben<sup>99</sup> und Religionsunterricht zu erteilen<sup>100</sup>, noch ausdrücklich gewährt, beschränkte sich die Verfassung von 1968 auf zwei Artikel: So garantierte Art. 20 Absatz 1 der Verfassung von 1968 dem Einzelnen zwar „Gewissens- und Glaubensfreiheit“<sup>101</sup> (in unüblicher und beabsichtigter Reihenfol-

---

<sup>94</sup> Wortlaut Art. 1 Abs. 1 S.1 und Abs. 4 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949: „(1) Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf. (4) Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.“

<sup>95</sup> Die Artikel 41 – 48 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 behandelten „Religion und Religionsgemeinschaften“. Glaubens-, Kultus- und Gewissensfreiheit wurden gewährleistet. Die Artikel 42 bis 46 entsprachen inhaltlich größtenteils den Art. 136-138 der Weimarer Reichsverfassung (keine Staatskirche, Selbstverwaltungsrecht, Religionsvereinigungs-freiheit, Körperschaftsstatus, Berechtigung der Religionsgemeinschaften, Steuern zu erheben, Recht auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule, Recht zur Anstaltsseelsorge in Krankenhäusern und Strafanstalten, Gewährleistung des kirchlichen Eigentums, Religionsmündigkeit von Kindern); *Siegfried Mampel*, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Text und Kommentar, Art. 39 I. 1., 1973, S. 739/740; *Martin Otto*, Gefühletes Staatskirchenrecht. Staatskirchenrecht in der DDR zwischen „Kirche im Sozialismus“ und Opposition, in: ZevKR 56 (2011), S. 430 (436/437).

<sup>96</sup> Art. 20 Abs. 1 S. 2 und Art. 39 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968, GBl. DDR 1968, Bd. I, S. 199 (209, 212).

<sup>97</sup> Art. 43 Abs. 3 lautete: „Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“ GBl. DDR 1949, S. 4 (9).

<sup>98</sup> Art. 46 lautete: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.“ GBl. DDR 1949, S. 4 (9).

<sup>99</sup> Art. 43 Abs. 4 lautete: „Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.“ GBl. DDR 1949, S. 4 (9).

<sup>100</sup> Art. 44 lautete: „Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.“ GBl. DDR 1949, S. 4 (9).

<sup>101</sup> Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 S. 2 der Verfassung von 1968: „Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet.“ GBl. DDR 1968 Bd. 1, S. 199 (209).

ge), und Art. 39 gewährte jedem Bürger der DDR „das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben“<sup>102</sup>.

Der Wortlaut des folgenden Abs. 2 des Artikels 39 der Verfassung von 1968 war es jedoch, der die Legalität der Tätigkeiten der gesamtdeutsch organisierten EKD fortan in Frage stellen sollte. Der Absatz lautete: „Die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.“<sup>103</sup>

Diese Verfassungsbestimmung zwang die östlichen Gliedkirchen auf dem Gebiet der DDR, ihr Verhältnis zum sozialistischen Staat der DDR einerseits und zur gesamtdeutsch organisierten EKD und den westlichen Gliedkirchen andererseits neu zu überdenken.<sup>104</sup> Denn die Norm bestimmte, dass die Tätigkeit der Kirchen sich nicht nur innerhalb der Grenzen der DDR, sondern auch hinsichtlich des grenzüberschreitenden Tätigwerdens der Kirchen mit den gesetzlichen Bestimmungen der DDR konform zu sein hatte. Dies hatte zur Folge, dass die kirchlichen, grenzüberschreitend zusammengesetzten Leitungsorgane der EKD ihre Funktionen nicht mehr rechtmäßig innerhalb des Staatsgebietes der DDR ausüben konnten; Staatsgrenzen sollten gleichzeitig Kirchengrenzen sein.<sup>105</sup>

Erschwerend kam hinzu, dass der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, die die Kirchen betreffenden Artikel in seiner Begründung des Verfassungsentwurfs am 31. Januar 1968 vor der Volkskammer als „eine gute, aber auch die einzig mögliche Plattform der weiteren Entwicklung ihrer Beziehungen zum sozialistischen Staat“<sup>106</sup> bezeichnete. Ein daraufhin von sieben ostdeutschen Landesbischöfen unterschriebener Brief (nur der thüringische Bischof Mitzenheim unterschrieb nicht) an Ulbricht, in dem die Bischöfe darum baten, dass „die neue Verfassung so erstellt wird, dass die Christen und diejenigen Mitbürger, die die Weltanschauung der führenden Partei nicht teilen, an der

---

<sup>102</sup> Wortlaut von Art. 39 Abs. 1 der Verfassung von 1968: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.“ GBl. DDR 1968 Bd. 1, S. 199 (212).

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 3 (4).

<sup>105</sup> *Siegfried Mampel*, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Text und Kommentar, 1972, Art. 39 III. Nr. 4, S. 744; Kirchliches Jahrbuch 1969, S. 235 (238).

<sup>106</sup> *Horst Dohle*, SED und Kirche. Eine Dokumentation ihrer Beziehungen, Dokument 7, Information Nr. 8/68 des Staatssekretärs für Kirchenfragen vom 17. Juli 1968 an die Räte der Bezirke „Zur Stellung der Kirchen in der sozialistischen Gesellschaft“, in: *Hartweg (Hg.)*, Historisch-Theologische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert (Quellen), Bd. 2/2, 1995, S. 54.

Verantwortung für unser Staatswesen mit unverletztem Gewissen teilhaben können<sup>107</sup> und dass die die Kirchen betreffenden Verfassungspassagen überprüft und ergänzt würden, fand keine Berücksichtigung.

Der Staatssekretär für Kirchenfragen, Hans Seigewasser, erläuterte das fortan offensiv vertretene kirchenpolitische Konzept seiner Partei, die Tätigkeit der Kirche auf reine Kulthandlungen, Seelsorge und gemeinnützige Leistungen zu beschränken und aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen, in einer schriftlichen Information vom 17. Juli 1968 an die Räte der Bezirke. Dort heißt es u.a.: „Nach Art. 39 Abs. 2 der Verfassung ist es Aufgabe der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Bedürfnisse gläubiger Bürger zu befriedigen. Die Kirchen sind nicht Interessenvertreter der Christen gegenüber dem Staat. Sie überschreiten ihre Grenzen, wenn sie „im Namen der Christen“ zu Fragen der Verwirklichung unserer sozialistischen Demokratie, zu unserer sozialistischen Bildungs- und Kulturpolitik, zur Wehrerziehung u.ä. Stellung nehmen ... Art. 39 Abs. 2 legt die Grenzen der Tätigkeit der Kirchen fest. Sie werden darauf hingewiesen, dass sie sich im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit unseres Staates zu bewegen haben ... Während der Christ als Staatsbürger gleichberechtigtes Mitglied unserer sozialistischen Gemeinschaft ist, sind die Kirchen keine gesellschaftliche Kraft im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus ... Die volle Gleichberechtigung der Christen mit allen anderen Staatsbürgern und die Stellung der Kirchen in unserer Gesellschaft macht es überflüssig, der Kirche zuzugestehen, sich zu den Lebensfragen der Nation zu äußern“<sup>108</sup>.

Nach dem Inkrafttreten der Verfassung im April 1968 war es eines der wichtigsten kirchenpolitischen Ziele der SED, die acht Landeskirchen der DDR aus der gesamtdeutschen Einbindung der EKD herauszulösen und zu verselbständigen.<sup>109</sup> Dabei versuchte sie zunächst, einen neuen zentralen Zusammenschluss der acht ostdeutschen Landeskirchen zu verhindern, weil es ihr effektiver erschien, mit den einzelnen ostdeutschen Landeskirchen differenziert verhandeln zu können und dadurch eine abgestimmte und einheitliche Meinungsbildung der Kirchen zu erschweren. So notierte Staatssekretär Hans Seigewasser nach Gesprächen mit den Bischöfen Mitzenheim und Schönherr sowie Oberkirchenrat Lotz und Generalsuperintendent Jacob in einem internen Vermerk vom

---

<sup>107</sup>Brief evangelischer Bischöfe zum Verfassungsentwurf vom 15. 2.1968, in: *Henkys*, Bund evangelischer Kirchen, S. 112.

<sup>108</sup> Information Nr. 8/68 des Staatssekretärs für Kirchenfragen vom 17. Juli 1968 an die Räte der Bezirke „Zur Stellung der Kirchen in der sozialistischen Gesellschaft und zu einigen wesentlichen kirchlichen Argumenten zur neuen sozialistischen Verfassung“, Dokument 7, in: *Dohle*, S. 54 -58.

<sup>109</sup> *Dohle*, S. 21; *Boese*, S. 192.

24. Juni 1968, dass das künftige Verhalten der SED gegenüber den Kirchen „konsequent auf eine organisatorische, d.h. auch rechtlich selbständige Kirche in der DDR (praktisch: selbständige Landeskirchen in der DDR) gerichtet sein“<sup>110</sup> müsste. Diese Ansicht teilte auch die im Zentralkomitee (ZK) der SED ansässige „Arbeitsgruppe Kirchenfragen“, die dem Mitglied des Politbüros des ZK der SED, Paul Verner, als „Taktik“ gegenüber den Kirchen vorschlug, alle Möglichkeiten zu nutzen, um „die innerkirchlichen Widersprüche zu vertiefen und den Differenzierungsprozess unter den kirchenleitenden Kräften zu fördern“<sup>111</sup>. Daneben schlug die Arbeitsgruppe vor, dafür einzutreten, dass „das Prinzip der landeskirchlichen Organisationsform vom Staat weiterhin als die legitime Form der kirchlichen Organisation betrachtet wird“<sup>112</sup> und mithin „legitimer Verhandlungspartner des Staates ... die Leitung der Landeskirchen in der DDR“<sup>113</sup> seien. Die Tätigkeit der für Kirchenpolitik Verantwortlichen aus SED und Staatsapparat sei, so Paul Verner selbst, „darauf gerichtet, den Einfluss religiöser Vorstellungen und kirchlicher Bindungen von Teilen unserer Bevölkerung ... systematisch einzuschränken“<sup>114</sup>. Ziel sei „die Einengung der Wirksamkeit kirchlicher Institutionen, des Einflusses der Kirchen und Religionsgemeinschaften“<sup>115</sup>. Der Kirche dürfe nicht gestattet werden, „sich aufzuwerten und sich mit Problemen zu befassen, die über das ihr eigene Recht der Religionsausübung hinausgehen“<sup>116</sup>.

Nachdem die Gründung des Bundes von der SED nicht mehr verhindert werden konnte, beschloss das Politbüro des Zentralkomitees der SED nochmals formell, „unabhängig vom Bund ... die bewährte Praxis fortzusetzen, dass die Räte der Bezirke auch weiterhin die Aufgaben der Regelung von Fragen mit den landeskirchlichen Organen wahrnehmen“<sup>117</sup>. Die Staatsregierung suchte sich für die Regelung der erwähnten Fragen diejenigen Landeskirchen bzw. Landesbischöfe aus, von denen sie sich die meiste Konformität erhoffte. Eine solche Politik des Konformismus vertrat der thüringische Bischof Mitzen-

---

<sup>110</sup> Aktennotiz von Hans Seigewasser vom 24. Juni 1968 über seine Gespräche mit Moritz Mitzenheim, Gerhard Lotz, Albrecht Schönherr, Günter Jacob, in: *Dohle*, Dokument 8, S. 59 – 61.

<sup>111</sup> Vorlage der Arbeitsgruppe Kirchenfragen im Zentralkomitee der SED an Paul Verner vom 5. August 1968 „Zu einigen neuen Tendenzen und Bestrebungen in den evangelischen Kirchen der Deutschen Demokratischen Republik“, in: *Dohle*, Dokument 9, S. 61 (64).

<sup>112</sup> Ebd.

<sup>113</sup> Ebd., S. 61 (65).

<sup>114</sup> Rede Paul Verners am 7. April 1969 während eines Lehrgangs der für Kirchenpolitik Verantwortlichen aus SED und Staatsapparat der zentralen und örtlichen Leitungsebene, in: *Dohle*, Dokument 12, S. 74 (77).

<sup>115</sup> Ebd.

<sup>116</sup> Ebd., S. 74 (86).

<sup>117</sup> Beschluss des Politbüros des ZK der SED vom 25. Juli 1969 „Über die Bildung eines Bundes der Evangelischen Landeskirchen in der DDR und weitere Maßnahmen“, in: *Dohle*, Dokument 15, S. 102 (105).

heim, der als erster der ostdeutschen Bischöfe bereits über ein Jahr vor Gründung des Bundes am 29. Februar 1968 auf einer Konferenz von Bürger-Vertretern in Weimar in Ulbrichts Anwesenheit die oft zitierte These artikulierte, nach der „die Staatsgrenzen der DDR ... auch die Grenzen für die kirchlichen Organisationsmöglichkeiten“<sup>118</sup> bildeten. Mit bedingt durch solche, der DDR-Regierung hoch willkommene Äußerungen wurde Bischof Mitzenheim zum bevorzugten Einzelgesprächspartner der Staatsregierung in Fragen, die Staat und Kirche betrafen. Da Mitzenheim bereits im August 1964 die Position zugekommen war, mit Ulbricht auf der Wartburg ein Staat-Kirche-Gespräch führen zu dürfen (sog. „Wartburggespräch“<sup>119</sup>), in dem Ulbricht die gemeinsame humanistische Verantwortung von Christen und Marxisten im Kampf um die Sicherung des Friedens betonte, war er nach der Gründung des Bundes auch derjenige, der eingeladen wurde zur Feier des „Fünften Jahrestages“ dieses Gesprächs zwischen Staat und Kirche. Diese Feierstunde nahm das Sekretariat des ZK der SED zum Anlass, die Christen in der DDR an die neue Verfassung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erinnern.<sup>120</sup>

### c. Ergebnis zu 1.

Die Motive zur Gründung des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR sind im Ergebnis insofern vielschichtig, als sich intrinsische kirchliche mit äußeren, durch die politische Situation in der DDR durch den Staat den Kirchen aufgenötigten Motiven mischen. Unter ihnen sind *Bischof Krusche* und *Martin Heckel* zufolge drei<sup>121</sup> hervorzuheben:

Zum einen machte die sich bereits nach dem zweiten Weltkrieg abzeichnende Spaltung Deutschlands es für die acht evangelischen Landeskirchen im Ostteil Deutschlands erforderlich, aus eigenem, innerkirchlichem und geistlichem Interesse eine engere gliedkirchliche Zusammenarbeit anzustreben. Dies geschah durch die Gründung der Ostkirchenkonferenz, die ab 1950 Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen im Gebiet der DDR hieß. Aus kirchenleitender Perspektive war die Konferenz deshalb stets defizitär, weil sie von den Gliedkirchen weder die für eine effektive Kirchenleitung nötigen rechtli-

---

<sup>118</sup> Geißel, in: Seidel, S. 101 (104/105).

<sup>119</sup> Wartburggespräch Ulbricht-Mitzenheim vom 18. August 1964, in: Henkys, Bund evangelischer Kirchen, S. 69-83.

<sup>120</sup> Beschluss des Sekretariats des ZK der SED vom 12. Mai 1969 „Fünfter Jahrestag des Gesprächs des Genossen Walter Ulbricht mit Landesbischof D. Moritz Mitzenheim am 18. August 1969“, in: Dohle, Dokument 14, S. 101/102.

<sup>121</sup> *Bischof Krusche*, Gründe für die geplante Bildung des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR, in: Kirchliches Jahrbuch 1969, S. 235 (236/237); *Martin Heckel*, Die Vereinigung der evangelischen Kirchen in Deutschland, Jus ecclesiasticum Bd. 40, S. 20 ff.

chen Kompetenzen<sup>122</sup> übertragen bekommen hatte noch das für ein kirchenleitendes Organ nötige und ein Kräftegleichgewicht herstellende synodale Gegenüber existierte.<sup>123</sup>

Zum Zweiten beschleunigte die mit dem Militärseelsorgevertrag begonnene, zunächst verbale und nach dem Bau der Mauer faktische Behinderung der EKD-Organen durch die Regierung der DDR die Gründung des Bundes.<sup>124</sup>

Ein drittes Gründungsmotiv stellte die durch die Änderung der Verfassung der DDR 1968 neu entstandene rechtliche Situation dar. Die Erklärung der Fürstenwalder Regionalsynode, an den gesamtdeutschen EKD-Strukturen festzuhalten, wurde durch die Verfassungsänderung relativiert. Die neue rechtliche Situation erzeugte den äußeren, politischen und akuten Handlungsdruck für die ostdeutschen Landeskirchen, institutionell tätig zu werden.<sup>125</sup>

## 2. Die Gründung des Bundes und seine Ordnung

Die Kirchen reagierten auf die veränderten verfassungsrechtlichen und politischen Verhältnisse zunächst mit einer innerkirchlichen Debatte. Im Sommer 1968 wählte die bereits vor der Gründung des Bundes im Rahmen der EKD als Arbeitsgemeinschaft ohne Exekutivvollmacht gegründete „Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>126</sup> den Mecklenburger Landesbischof Dr. Niklot Beste zu ihrem Vorsitzenden und Nachfolger von Bischof Krummacher.<sup>127</sup> Auf der Ebene dieser Konferenz beriefen die Kirchenleitungen der evangelischen Landeskirchen in der DDR im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Rates der EKD in der DDR mit Wir-

---

<sup>122</sup> So gab es seit dem Jahr 1962 lediglich eine Geschäftsordnung der Konferenz ohne eigenständige Kompetenzen. Jeder Beschluss der aus den leitenden Geistlichen der Gliedkirchen bestehenden Konferenz stand unter dem Vorbehalt der gliedkirchlichen Zustimmung. Die Konferenz diente der „brüderlichen Beratung, dem Austausch über Fragen des geistlichen Lebens und der Beratung über Fragen der öffentlichen Wahrnehmung der bischöflichen Verantwortung“, in: § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die „Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik“ und für die „Konferenz der evangelischen Bischöfe in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 21. Februar 1962, ABl. EKD 1962, S. 376; ebenfalls abgedruckt in: Kirchliches Jahrbuch 1962, S. 177ff.

<sup>123</sup> Kirchliches Jahrbuch 1969, S. 235 (236).

<sup>124</sup> Ebd., S. 235 (237).

<sup>125</sup> Werner Krusche, Weg- und Arbeitsgemeinschaft. Ein Rückblick auf 21 Jahre im Bund der Evangelischen Kirchen, in: Seidel (Hg.), Gottlose Jahre? Rückblicke auf die Kirche im Sozialismus der DDR, 2002, S. 109 (110).

<sup>126</sup> Henkys, Bund der Evangelischen Kirchen, S. 11 (18).

<sup>127</sup> Auf dem Wege zum Kirchenbund in der DDR, Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 216 (220).

kung zum 5. Juni 1968 zwei Kommissionen ein, eine Struktur- und eine Verhandlungskommission.<sup>128</sup>

Den Kommissionen war aufgetragen zu prüfen, wie die „unter den Kirchen in der DDR bestehende Arbeits- und Zeugnisgemeinschaft intensiviert werden“<sup>129</sup> und die evangelischen Landeskirchen in der DDR sich strukturell enger aneinander binden könnten (Strukturkommission). Aufgabe der Verhandlungskommission war es zu prüfen, wie auf die Verfassungsänderung reagiert werden und welche Gebiete kirchlicher Arbeit sich für Vereinbarungen mit dem Staat eignen würden.<sup>130</sup> Die Strukturkommission erarbeitete unter dem Vorsitz von Generalsuperintendent Schönherr einen ersten Entwurf für eine Ordnung des „Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ und leitete diesen den acht Kirchenleitungen in der DDR zur Stellungnahme bis zum 15. November 1968 zu.<sup>131</sup> Die Änderungen der Gliedkirchen aufnehmend, verabschiedete die Konferenz der Kirchenleitungen am 5. März 1969 den Entwurf.<sup>132</sup> Die Landessynoden der Gliedkirchen hielten in den Monaten März bis Mai ihre Tagungen und stimmten der Ordnung zu.<sup>133</sup> In einer Sitzung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR unterzeichneten die Vertreter aller acht evangelischen Gliedkirchen die Ordnung, am selben Tag – dem 10. Juni 1969 – trat sie in Kraft.<sup>134</sup> Die konstituierende erste Synodaltagung des Bundes fand vom 10. bis 14. September 1969 unter dem Vorsitz von Landesbischof Beste in Potsdam-Hermannswerder statt.<sup>135</sup> Sie wählte Ingo Braecklein, Oberkirchenrat aus Eisenach, zu ihrem Präses.<sup>136</sup> Der Jurist Manfred Stolpe wurde zum Sekretär des Bundes berufen.

Schönherr beschrieb das kennzeichnende Element der „Ordnung des Bundes“ in einem Interview vom Januar 1969 durch ein Programm des „Zusammenwachsen[s] durch Zu-

---

<sup>128</sup> Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 3 (4).

<sup>128</sup> Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 216 (228).

<sup>129</sup> Ebd., S. 216 (237).

<sup>130</sup> Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 3 (4).

<sup>131</sup> Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 216 (229).

<sup>132</sup> Ebd., S. 216 (235).

<sup>133</sup> Ebd.

<sup>134</sup> Kirchliches Jahrbuch 1969, Wort an die Gemeinden der Regionalsynode Ost von Berlin-Brandenburg, S. 233 (255); *Henkys*, Bund der Evangelischen Kirchen, S. 11 (11).

<sup>135</sup> Kirchliches Jahrbuch 1969, S. 233 (261).

<sup>136</sup> *Geißel*, in: *Seidel*, S. 101 (106).



sammenarbeit“<sup>137</sup>. Die Gliedkirchen sollten, so die Intention der Autoren der Ordnung des Bundes, zusammenwachsen durch die Bildung von gliedkirchenübergreifenden Kommissionen, welche zu wesentlichen Sachfragen gebildet werden und einen Großteil der Arbeit des Bundes ausmachen sollten. Gleichzeitig stellte er zum Bedauern des EKD-Ratsvorsitzenden, Bischof Dietzfelbingers<sup>138</sup>, die mit der Gründung des Bundes einhergehende Absicht dar, dass mit der Konstituierung der Organe des Bundes die bisherigen EKD-Organe ihre Verantwortung für die Kirchen in der DDR nicht mehr wahrnehmen werden.<sup>139</sup> Denn, so führte Schönherr in dem Interview aus, „unter den gegebenen Bedingungen, dass nämlich zwischen der DDR und der BRD nicht eine beliebige Staatsgrenze, sondern die Grenze zweier antagonistischer Gesellschaftsordnungen verläuft“<sup>140</sup>, sei der Feststellung von Bischof Mitzenheim zuzustimmen, nach der „die Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik ... auch die Grenze für die kirchlichen Organisationsmöglichkeiten“<sup>141</sup> bildeten. Ein künftiges, gleichzeitiges Arbeiten beider Organe nebeneinander ist aus vielen Gründen nicht mehr möglich“<sup>142</sup>.

So kam es. Am 14. September 1969 erklärten die Mitglieder des Rates der EKD in der DDR, dass sie durch die Konstituierung des Bundes und dessen Verantwortungsübernahme für die Gemeinschaft der acht Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Funktion und Tätigkeit als Mitglieder des Rates der EKD für beendet betrachteten.<sup>143</sup> Infolgedessen gaben alle acht Gliedkirchen des Bundes ihre Mitgliedschaft in der EKD auf und änderten ihre Verfassungen entsprechend.<sup>144</sup> Die regionale Synodaltagung (West) der EKD im Mai 1970 respektierte die Bundesgründung und formale Trennung von der EKD, wenngleich sie verfassungsrechtlich davon ausging, dass die EKD auf die Ausübung ihrer Kompetenzen im Gebiet der DDR lediglich verzichtete, mithin die Mitgliedschaft der östlichen Gliedkirchen innerhalb der EKD weiterhin bestand und ruh-

---

<sup>137</sup> Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 216 (242).

<sup>138</sup> Ebd., S. 216 (243).

<sup>139</sup> Ebd., S. 216 (242).

<sup>140</sup> Aus einem Interview des Evangelischen Nachrichtendienstes in der DDR mit dem Vorsitzenden der Strukturkommission, Bischofsamtsverwalter D. Albrecht Schönherr, vom 15. Januar 1969, in: *Henkys*, Bund evangelischer Kirchen, S. 127 (133).

<sup>141</sup> Ebd.

<sup>142</sup> Ebd., S. 127 (134); *Koch*, S. 133.

<sup>143</sup> Beschlüsse und Erklärungen zur EKD vom 14. September 1969, Erklärung der Mitglieder des Rates der EKD in der DDR über die Beendigung ihrer Funktion und Tätigkeit, in: *Henkys*, Bund der Evangelischen Kirchen, S. 165 (166).

<sup>144</sup> *Heckel*, Vereinigung, S. 42; *Kremser*, S. 79.

te, weil der Austritt von Gliedkirchen aus der EKD nach ihrer Grundordnung weder zulässig noch wirksam war.<sup>145</sup>

#### a. Die Mitglieder und ihr Bekenntnisstand

Die Ordnung des Bundes vom 10. Juni 1969<sup>146</sup> nennt die acht ostdeutschen Landeskirchen als Mitglieder des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Fünf unter ihnen waren und sind unierte Gliedkirchen, die zugleich Mitglieder des konfessionellen Zusammenschlusses der „Evangelischen Kirche der Union“ (EKU) für den Bereich der DDR waren<sup>147</sup>: Die Evangelische Kirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg<sup>148</sup>, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes<sup>149</sup>, die Evangelische Landeskirche Greifswald<sup>150</sup> und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen<sup>151</sup>. Die ostdeutschen Gliedkirchen innerhalb der EKU bildeten keine eigenständige Evangelische Kirche der Union in der DDR. Stattdessen regionalisierte sich die EKU 1968 und 1970 dergestalt, dass sie eine Synode der EKU für den Bereich der DDR und Sektionen innerhalb des einen Rates der EKU bildete.<sup>152</sup>

Die drei übrigen Gliedkirchen des Bundes (die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen<sup>153</sup>) sind lutherischen Bekenntnisses und waren zugleich Gliedkirchen der sich ein halbes Jahr vor Gründung des Bundes von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) abgespaltenen und neu gegrün-

---

<sup>145</sup> Erklärung der Synode und der Kirchenkonferenz der EKD zur Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und zur Rechtslage innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Mai 1970, in: *Henkys*, Bund der Evangelischen Kirchen, S. 204; Zum „Austritt“ der östlichen Gliedkirchen aus der EKD: *Martin Heckel*, Zur kirchlichen Wiedervereinigung im Rahmen der EKD, in: *NJW* 1992, S. 1001 (1002); *ders.*, Die Vereinigung der evangelischen Kirchen in Deutschland, 1990, S. 47 ff.

<sup>146</sup> ABl. EKD 1969, S. 410-413.

<sup>147</sup> *Lingner/Planer-Friedrich*, Kirchen in der DDR, in: *Herzog (Hg.)*, *EvStL*, Sp. 538.

<sup>148</sup> Heute: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (EKBO).

<sup>149</sup> Seit 1992 Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, seit 1.1.2004 Teil der EKBO.

<sup>150</sup> Heute: Pommersche Evangelische Kirche.

<sup>151</sup> Heute: Evangelische Kirche Mitteldeutschlands (EKM).

<sup>152</sup> Regionalordnung der EKU vom 1.10.1968, ABl. EKD 1968, S. 469 f.; Verordnung zur Abänderung der Regionalordnung der EKU und der Verordnung über die Sektionen des Rates der EKU vom 1.10.1968 vom 3.2.1970, ABl. EKD 1970, S. 179 f.; *Kirchliches Jahrbuch* 1972, S. 358 ff.; *Beier*, S. 157/158.

<sup>153</sup> Heute ebenfalls EKM.

deten Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELK) in der DDR.<sup>154</sup> Art. 20 BO ermöglichte es, dem Bund im Falle der Zustimmung aller Gliedkirchen „bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften in der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>155</sup> anzugliedern. Der Distrikt Herrenhut der Evangelischen Brüderunität war eine solche kirchliche Gemeinschaft, die dem Bund angegliedert war.<sup>156</sup>

Der Bund war sich der Bekenntnisunterschiede der in ihm zusammengeschlossenen einzelnen Gliedkirchen bewusst. Deshalb verstand er sich trotz der in den Gliedkirchen bestehenden Gemeinsamkeiten in Bekenntnis und Lehre nicht als Bekenntnisgemeinschaft, sondern als „ein Zusammenschluss von bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen“, der anstrebte, „in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus zusammenzuwachsen“.<sup>157</sup>

Wenngleich der Bund aufgrund des unterschiedlichen Bekenntnisstandes seiner Mitglieder selbst nicht als Kirche verfasst war, versuchte er doch, Kirche zu werden. Die Gliedkirchen des Bundes waren alle der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (sog. „Leuenberger Konkordie“) von 1573 beigetreten und hatten sich damit im Sinne des Artikel VII der Augsburger Konfession (Confessio Augustana/CA) verpflichtet, sich „als Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes auf Grund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament [zu] gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt [zu] erstreben“<sup>158</sup>. Sie versuchten, „eine Gemeinschaft zu sein, die ihrem theologischen Verständnis nach als Kirche in vollem Sinn zu beschreiben ist, während sie sich

---

<sup>154</sup> Die drei lutherischen Landeskirchen konstituierten die VELK DDR durch ein „Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 1. Dezember 1968 auf einer Regionalsynode im sächsischen Freiberg, um ihre lutherischen Besonderheiten innerhalb des sich in Gründung befindlichen Bundes zu sichern. Intern führte dieser zwar mit der VELKD abgestimmte, aber im Rahmen der acht ostdeutschen Gliedkirchen als Alleingang empfundene Schritt zu Verstimmungen: „Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 1. Dezember 1968, in: *Henkys*, Bund evangelischer Kirchen, S. 40/41, Stellungnahme des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD in Hannover vom 13. Dezember 1968 zur Gründung der VELK DDR, in: *ders.*, Bund evangelischer Kirchen, S. 125-127; *Beier*, „Kirchwerdung“ im Zeichen der deutschen Teilung. Die Verfassungsreformen von EKD und BEK als Anfrage an ihre „besondere Gemeinschaft“, in: *Nicolaisen/Schultze (Hg.)*, Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte, 2004, S. 153 und 160; *Lingner/Planer-Friedrich*, EvStL, Sp. 538.

<sup>155</sup> Art. 20 S. 1 BO.

<sup>156</sup> *Lingner/Planer-Friedrich*, EvStL, Sp. 538.

<sup>157</sup> Art. 1 Abs. 2 BO.

<sup>158</sup> *Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (Hg.)*, Kirche als Lerngemeinschaft, 1981, S. 14/15.

in ihrer geschichtlichen Gestalt als Gemeinschaft gewachsener Kirchengebilde darstellen dürfte<sup>159</sup>.

Auch die Bundessynode vom 24. – 28. September 1976 in Züssow sprach dem Bund in bestimmtem Sinne ein Kirchesein zu. Die Gemeinschaft im Bund sei „Kirche im grundlegend theologischen Sinne“<sup>160</sup>, auch wenn damit noch nicht gesagt sei, dass sie dies auch im rechtlich-organisatorischen Sinne sei. So gäbe es ein „gemeinsam gewonnen(es) Grundverständnis des Wortes Gottes“, was dazu führe, dass sich die Gliedkirchen des Bundes „gegenseitig Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewähren – und dies trotz verschiedenen Bekenntnisstandes“<sup>161</sup>.

#### b. Organe und Kompetenzen des BEK

Der Bund der Evangelischen Kirchen ist, so der Vorsitzende der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen (KKL), Bischof Krusche, auf der Bundessynode 1982 in Herrnhut „nach Aussage der grundlegenden Artikel seiner Ordnung auf eine beständige Überholung seiner gegenwärtigen Wirklichkeit angelegt. Ein häusliches Sich-Einrichten in der gegenwärtigen Gestalt würde in Widerspruch zu Anliegen und Ziel des Bundes stehen“<sup>162</sup>. Art. 1 der Ordnung des Bundes formuliert diese Zielvorgabe so: „Ziel des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik ist, die diesen Kirchen vorgegebene Gemeinschaft und ihre in der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik geübte Zusammenarbeit zu vertiefen“.<sup>163</sup> Darüber hinaus strebt der Bund an, „in der Einheit und Gemeinschaft des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus zusammenzuwachsen“<sup>164</sup>. Das Zusammenwachsen der Gliedkirchen durch eine engere Zusammenarbeit ist das die Ordnung ein- und überholende, anfangs angesprochene Element des Bundes.

---

<sup>159</sup> Bericht der Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen an die Synode im Mai 1973, EZA Berlin, (ZA 86/12), Sign. 101/53, S. 20 (21) bzw. gleichlautend: Tonbandabschrift der 5. Tagung der I. Bundessynode vom 26. – 29.5.1973 in Schwerin, B. 1, EZA Berlin, (Sign. 101/5331), S. 44 (45); *Beier*, S.164f.

<sup>160</sup> *Christoph Demke*, Bericht über die Stellungnahmen der Synoden der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu den Fragen der 2. Tagung der 2. Bundessynode, in: *Epd-Dokumentation 49/1976* vom 8. November 1976, S. 40 (41); *Kirche als Lerngemeinschaft*, S. 20.

<sup>161</sup> Stellungnahme der Bundessynode zum Hauptthema der Tagung „Kirchengemeinschaft – Einheit und Vielfalt“ in: *Epd-Dokumentation 49/1976* vom 8. November 1976, S. 90 (90).

<sup>162</sup> Tonbandabschrift der 1. Tagung der Ev. Bundessynode vom 29.-31. Januar 1982 in Herrnhut, Bd. 2, Evangelisches Zentralarchiv in Berlin (ZA 61/12), EZA 101/5351, S. 175; *Beier* S. 152.

<sup>163</sup> Art. 1 Abs. 1 BO.

<sup>164</sup> Art. 1 Abs. 2 BO.

Die aus 21 Artikeln bestehende Ordnung des Bundes weist eine föderale Struktur auf. So hat der Bund zwar die Kompetenz, Kirchengesetze mit Wirkung für alle Gliedkirchen zu erlassen, jedoch nur „für Sachgebiete, die bereits gesamtkirchlich geregelt waren“<sup>165</sup> oder für „andere Sachgebiete, welche alle Gliedkirchen dem Bund zur selbständigen Regelung übertragen“<sup>166</sup> oder „deren Regelung durch Initiative des Bundes oder einzelner Gliedkirchen ... angeregt wird“<sup>167</sup>. Die Synode des Bundes kann somit ohne die Zustimmung der Gliedkirchen ihr Gesetzgebungsrecht nicht ausüben. Sie setzt sich aus 50 von den Synoden der Gliedkirchen zu wählenden und 10 von der Konferenz zu berufenden Mitgliedern zusammen.<sup>168</sup> Neben dem Gesetzgebungsrecht steht der Synode das Recht zu, „Kommissionen zu bilden oder aufzulösen“<sup>169</sup> und „Richtlinien für die Arbeit des Bundes aufzustellen“<sup>170</sup>. Die Synode wählt für ihre vier Jahre währende Amtsdauer ein Präsidium, welches aus dem Präses, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern besteht, die bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.<sup>171</sup>

Neben der Synode gibt es als weiteres Organ des Bundes die bereits vor Gründung des Bundes informell konstituierte Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR. Diese erhielt nun im Rahmen der Bundesgründung den Organstatus.<sup>172</sup> Die Konferenz hat das Recht, gegen alle Beschlüsse der Synode Einspruch zu erheben mit der Folge, dass die Synode über den Gegenstand erneut zu beschließen hat.<sup>173</sup> Sie besteht aus den acht leitenden Geistlichen der Gliedkirchen, je einem (also noch mal acht) weiteren Vertreter der Kirchenleitungen der Gliedkirchen, dem Präses der Synode, sieben von der Synode und aus ihr zu wählenden Mitgliedern und dem Leiter des Sekretariats des Bundes, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.<sup>174</sup> Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, der Präses der Synode und ein weiteres von der Konferenz zu wählendes Mitglied bilden den Vorstand der Konferenz, der die laufenden Geschäfte zwischen den Tagungen führt.<sup>175</sup>

---

<sup>165</sup> Art. 5 Abs. 1 a) BO

<sup>166</sup> Art. 5 Abs. 1 b) BO

<sup>167</sup> Art. 5 Abs. 1 c) BO

<sup>168</sup> Art. 10 Abs. 1 S. 1 BO.

<sup>169</sup> Art. 9 Abs. 4 BO.

<sup>170</sup> Art. 9 Abs. 1 S. 2 BO.

<sup>171</sup> Art. 12 Abs. 1 BO

<sup>172</sup> Art. 8 Abs. 1 BO.

<sup>173</sup> Art. 12. Abs. 4 BO.

<sup>174</sup> Art. 14 Abs. 1 BO.

<sup>175</sup> Art. 15 Abs. 1 BO.

Wenngleich die Konferenz als eigentliches kirchenleitendes Organ des Bundes konzipiert ist, ist die Wirkung ihrer Beschlüsse dennoch bedingt. Denn die von der Konferenz gefassten Beschlüsse gelten nicht für diejenigen Gliedkirchen, die innerhalb einer Frist von drei Wochen einem jeden von ihnen widersprechen.<sup>176</sup> Auch diese Norm betont die Souveränität der Gliedkirchen – sie sind es, die die Letztentscheidungskompetenz über alle Beschlüsse des Bundes innehaben.

Die Ordnung des Bundes sieht neben den Organen Synode und Konferenz zwei weitere Gremien ohne Organstellung vor. So versammeln sich die leitenden Geistlichen des Bundes in einem Bischofskonvent, der dem Austausch untereinander und der Beratung dient.<sup>177</sup> Obgleich dem Bischofskonvent keine Organstellung zukommt, ist seine Anbindung an den Bund dadurch sehr eng, dass zwischen dem Vorsitzenden im Bischofskonvent und dem Vorsitzenden der Konferenz Personalunion besteht.<sup>178</sup>

Ebenfalls kein Organ, aber eine Art kleines „Landeskirchenamt“ ist das für die laufenden Verwaltungsaufgaben geschaffene Sekretariat des Bundes, welches einen Leiter hat (erster Leiter wurde Manfred Stolpe bis 1981) und dem Vorstand der Konferenz gegenüber weisungsgebunden ist.<sup>179</sup>

Noch vor der Gründung des Bundes erläuterte der Vorsitzende der Strukturkommission, Generalsuperintendent Schönherr, in einem Interview am 13. Januar 1969 gegenüber dem Evangelischen Nachrichtendienst der DDR die hinter der Ordnung stehenden Überlegungen genauer. So führte er aus, dass jede für die Beratung der Organe zu bestimmten Sachgebieten zu bildende Kommission<sup>180</sup> neben dem Vorsitzenden einen Sekretär haben wird, der in der jeweiligen Kommission mitarbeitet.<sup>181</sup> Dadurch solle vermieden werden, dass die „Verwaltung ein zu starkes Eigengewicht erhält gegenüber dem Dienst, der getan wird“<sup>182</sup>. Die Kommissionen hätten vornehmlich die Aufgabe, die Arbeit in den

---

<sup>176</sup> Art. 14 Abs. 5 BO.

<sup>177</sup> Art. 16 Abs.1 BO.

<sup>178</sup> Art. 16 Abs. 2 S. 1 BO.

<sup>179</sup> Art. 17 Abs.1 S.1 BO.

<sup>180</sup> Art. 8 Abs. 2 BO.

<sup>181</sup> Ein wichtiger Schritt auf dem Wege zum „Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR“, ENA-Interview mit dem Verwalter des Bischofsamtes D. Albrecht Schönherr, in: Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 237 (240); Art. 17 Abs. 2 BO.

<sup>182</sup> Ebd., Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 237 (240).

Ausschüssen der einzelnen Landeskirchen und anderer Gremien zu koordinieren und die Ergebnisse der ökumenischen Arbeit in die Gremien einzuspeisen.<sup>183</sup>

Schönherr wurde nach Gründung des Bundes der erste Vorsitzende der Konferenz der Kirchenleitungen. Auf der Bundessynode in Eisenach 1971 präzisierte er in seiner neuen Funktion unter anderem die Arbeitsweise des Sekretariats. So habe dieses fünf Zuständigkeitsbereiche mit den Arbeitstiteln: Allgemeine Aufgaben, Verkündigung und Dienst, Ökumene, Zurüstung zum Dienst sowie den fünften Bereich Recht, Organisation und Finanzen.<sup>184</sup> Die Hauptarbeitsgebiete des Bundes würden voraussichtlich in 10 Kommissionen und Ausschüsse unterteilt.<sup>185</sup> Neben der Sitzungsvorbereitung der Konferenz sei es Aufgabe des Sekretariats, Schaltstelle sowohl zwischen den Kommissionen und Ausschüssen wie auch zwischen diesen und der Konferenz zu sein.<sup>186</sup>

Die gem. Art. 8 Abs. 2 BO mögliche Bildung von Kommissionen stellte sich als wichtiges Arbeitsinstrument in der Praxis heraus. So gab es in der Bestehenszeit des Bundes neben den letztendlich gebildeten vier Kommissionen sechs Ausschüsse mit ihren Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen, insgesamt mehr als 30 Gremien mit über 200 Mitgliedern, die ein gliedkirchenübergreifendes Arbeiten ermöglichten.<sup>187</sup>

Bemerkenswert ist, dass die Ordnung des Bundes den Rechtsstatus desselben seltsam vage formuliert. So heißt es in Art. 3 Abs. 2 der Ordnung des Bundes, dieser habe „den gleichen Rechtsstatus wie seine Gliedkirchen“. Die Verfassung der DDR von 1968 erwähnt den in der Gründungsverfassung von 1949 den Kirchen zugestandenen Körperschaftsstatus<sup>188</sup> nicht mehr. Daraus folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass die Kirchen ab 1968 keine Körperschaften des öffentlichen Rechts mehr waren. Wenngleich eine Trennung von öffentlichem und privatem Recht mit der marxistisch-leninistischen Rechtslehre nicht zu vereinbaren ist (sie geht von der Einheit des sozialistischen Rechtssystems aus, da öffentliche und private Interessen im sozialistischen Staat keine Gegensätze mehr bildeten<sup>189</sup>), wurde den Kirchen der Körperschaftsstatus staatlicherseits zu keinem Zeitpunkt entzogen. So begründeten die östlichen Gliedkirchen unter Wahrnehmung ih-

---

<sup>183</sup> Ebd.

<sup>184</sup> *Bischof Schönherr*, Bericht der Konferenz der Kirchenleitungen für die Synode des Bundes in der DDR am 4. Juli 1971, in: *Epd-Dokumentation* 34/71 v. 19. Juli 1971, S. 1 (3).

<sup>185</sup> Ebd., S. 1 (7).

<sup>186</sup> Ebd., S. 1 (6).

<sup>187</sup> *Lingner/Planer-Friedrich*, Kirchen in der DDR, in: *Herzog (Hg.)*, *EvStL*, Sp. 538 (547).

<sup>188</sup> In der Verfassung von 1949 heißt es in Art. 43 Abs. 3 S. 1: „Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.“ *GBl. DDR* 1949, S. 4 (9).

<sup>189</sup> *Georg Brunner*, Einführung in das Recht der DDR, 1979, S. 36.

rer Dienstfähigkeit und Organisationsgewalt weiterhin öffentlich-rechtliche Kirchenbeamten- und Pfarrdienstverhältnisse und hielten ihrem Selbstverständnis und Handeln nach am Körperschaftsstatus fest.<sup>190</sup> Im Zivilrechtsverkehr der DDR wurden Kirchen als „andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen“ (Art. 11 Abs. 3 ZGB) oder schlicht als „juristische Personen eigenen Rechts“ bezeichnet.<sup>191</sup> Aus der Zusammenschau dieser Rechtsentwicklung ist Art. 3 Abs. 2 der Ordnung des Bundes wohl dahingehend auszulegen, dass, weil den ostdeutschen Gliedkirchen der Körperschaftsstatus staatlicherseits nicht aberkannt worden ist, auch der Bund sich als Körperschaft öffentlichen Rechts verstand.

Schließlich ist kirchenpolitisch bedeutsam Art. 4 Abs. 4 BO. Dort heißt es: „Der Bund bekennt sich zu der besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland. In der Mitverantwortung für diese Gemeinschaft nimmt der Bund Aufgaben, die alle evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam betreffen, in partnerschaftlicher Freiheit durch seine Organe wahr.“<sup>192</sup>

Dieser Artikel, der trotz der territorialen Neugliederung der ostdeutschen Gliedkirchen durch den Bund am Zusammenhalt mit den westdeutschen Gliedkirchen in der EKD und somit an einer gesamtdeutschen christlichen Verantwortung und Gemeinschaft festhielt, war mit ein Grund, weshalb der Bund erst zwei Jahre später, im Jahre 1971, seitens der DDR offiziell anerkannt wurde.<sup>193</sup>

### c. Ergebnis zu 2.

Die Ordnung des Bundes verbindet den Gedanken der Einheit, für den die Synode des Bundes steht, mit dem der Föderation, der durch die Zusammensetzung der Konferenz der Kirchenleitungen zum Ausdruck kommt.<sup>194</sup> Die Synode des Bundes gewährleistet durch ihre Zusammensetzung mit Synodalen der einzelnen Landeskirchen eine einheitliche Wahrnehmung der kirchlichen Leitungsaufgaben wie die der Gesetzgebungskompetenz und der Richtlinien für die Arbeit des Bundes durch alle acht ostdeutschen Landes-

---

<sup>190</sup> Axel Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern, in: *Isensee/Kirchhof (Hg.)*, HStR IX, 1997, § 207 Rn. 45; *Kremser*, S. 52 ff.

<sup>191</sup> Paul Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts, in: *Listl/Pirson (Hg.)*, HdbStKirchR I, § 22, S. 679; *Hendrik Munsonius*, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, *Jus Ecclesiasticum* Bd. 89, S. 41.

<sup>192</sup> Art. 4 Abs. 4 BO.

<sup>193</sup> *Boese*, S. 192; *Henkys*, Kirchen in der DDR, S. 36.

<sup>194</sup> Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 237 (240).



kirchen. Dennoch wird die Synode zweifach in der Ausübung ihrer Befugnisse beschränkt: Zum einen durch das in Art. 12 Abs. 4 S. 1 BO geregelte Einspruchsrecht der Konferenz gegen jeden Beschluss der Synode, zum anderen durch das in Art. 5 BO dargelegte Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, welches die Letztentscheidungskompetenz für noch nicht dem Bund und damit der Synode übertragene Regelungsmaterien bei den einzelnen Gliedkirchen belässt. Trotz aller ekklesiologischen Verdichtungsbemühungen bleibt der Bund somit ein Zusammenschluss bekenntnisunterschiedlicher eigenständiger Gliedkirchen.<sup>195</sup>

Die Ordnung bewegt sich folglich im Spannungsfeld zwischen den sich als Partikularkirchen verstehenden und auf ihre Souveränität wert legenden Gliedkirchen und der partikular-kirchlichen Verpflichtung zu universalkirchlicher Verbundenheit. Der Gedanke der Universalität kommt einmal im Organ der Konferenz zum Ausdruck, welche die Partikularität der Gliedkirchen innerhalb der DDR ergänzt, und zum anderen durch Art. 4 Abs. 4 und 5 der Ordnung, der mit dem Verweis auf die evangelische Christenheit in Deutschland und auf die Ökumene anerkennt, dass der Bund seinerseits Teil der deutschland- und weltweiten Universalkirche ist.

Schließlich weist die Ordnung des Bundes in Ausgestaltung der Organe und ihrer Kompetenzen eine auffallende Nähe zu der Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen auf.<sup>196</sup> Auch der Ökumenische Rat der Kirchen setzt sich aus den Mitgliedskirchen zusammen, er ist streng föderal ausgerichtet und weist mit der Vollversammlung und dem Zentralausschuss zwei ähnlich strukturierte Organe auf wie die der Konferenz und der Synode. Der Vorsitzende der Strukturkommission, Bischof Schönherr, bestätigte auf Nachfrage, dass die handelnden Personen in der Kommission sich an die Struktur des Ökumenischen Rates orientiert haben.<sup>197</sup>

### 3. Ergebnis zu II.

Der Bund konnte seinem Anspruch, sowohl weltliche als auch geistliche Kirchenleitung zu vereinen, insofern gerecht werden, als er durch seine Ordnung Organe geschaffen hat, die aufgrund ihrer Konstruktion sowohl geistliche als auch weltliche kirchenleitende Impulse zu setzen vermochten.

---

<sup>195</sup> *Martin Heckel*, Rechtsprobleme der kirchlichen Wiedervereinigung, in: ZevKR 36 (1991), S. 113 (179).

<sup>196</sup> Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen v. 30. August 1948, Stand April 2000, abrufbar unter: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de).

<sup>197</sup> Kirchliches Jahrbuch 1968, S. 237 (240).

Den Bund klar in eine episkopalbehördliche Struktur oder in eine synodal organisierte Kirchenleitungsstruktur bzw. Episkopé<sup>198</sup> einordnen zu wollen, fällt dagegen schwer. Versucht man es dennoch, fällt auf, dass in der Organisation des Bundes das föderale oder episkopale Element gegenüber dem synodalen Element der Einheit überwiegt. Denn obgleich der Konferenz sieben Synodale sowie der Präses der Synode als geborenes Mitglied angehören, ist die synodale Seite doch gegenüber den acht Vertretern der Kirchenleitungen der Gliedkirchen sowie den acht leitenden Geistlichen der Gliedkirchen in der Konferenz zahlenmäßig und somit auch hinsichtlich der Abstimmungsverhältnisse dauerhaft in der Minderheit.<sup>199</sup> Daneben sorgen das in Art. 12 Abs. 4 BO geregelte Einspruchsrecht der Konferenz gegen Beschlüsse der Synode und die lediglich begrenzte Einzelermächtigung für eine in ihren Entscheidungen zusätzlich restringierte Synode.

Diese strukturelle Unwucht war vermutlich sowohl mit Blick auf die Entstehungsgeschichte als auch auf die Struktur der Ordnung des Bundes gewollt. Denn bei seiner Gründung sollte weder eine zentralistische Einheitskirche entstehen, in der die Gliedkirchen sich auflösen, noch sollten landeskirchliche Strukturen lediglich übernommen werden. Die Besonderheit des Bundes war, dass es sich um eine Gemeinschaft von Gliedkirchen verschiedenen Bekenntnisstandes handelte, welche trotz aller geistlichen Verdichtungsbestrebungen ihre partikularkirchliche und souveräne Eigenständigkeit behalten wollten. Gleichzeitig waren die Gliedkirchen bereit, in einzelnen, überschaubaren Sachgebieten ihre Zuständigkeit an den Bund abzugeben. Diese gliedkirchlichen Ausgangsintentionen verhinderten, die Synode des Bundes mit Zuständigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die der Letztkontrolle der Gliedkirchen entzogen waren.

### *III. Kirchenpolitische Begegnungen zwischen Vertretern des Bundes und Regierungsvertretern der DDR als Form von Kirchenleitung*

Da die Gründung eines zentralen Kirchenbundes den kirchenpolitischen Vorstellungen der Regierung der DDR und der Staatspartei SED nicht entsprach, folgte aus ihr für das Verhältnis von Staat und Kirche mit Blick auf eine staatliche Anerkennung des Bundes zunächst nichts. Kirchenleitendes Tätigwerden der Konferenz des Bundes konnte folglich

---

<sup>198</sup> Ulrich H.J. Körtner, Kirchenleitung und Episkopé, in: Axt-Piscalar, Herbst u.a. (Hg.), Kerygma und Dogma, Zeitschrift für theologische Forschung und kirchliche Lehre, S. 1 (15).

<sup>199</sup> Ebenfalls kritisch: Dietrich Mendt, „Kirche im Sozialismus“ zwischen Anpassung und Widerstand. Die Ostperspektive, in: Seidel (Hg.), Gottlose Jahre? Rückblicke auf die Kirche im Sozialismus der DDR, 2002, S. 151 (154).

nur innerkirchlich, mangels staatlicher Anerkennung jedoch nicht im Verhältnis zum Staat erfolgen.

Das im August 1969 zwischen Ulbricht und Bischof Mitzenheim auf der Wartburg stattgefundene Gespräch nutzte der Staatssekretär für Kirchenfragen, Seigewasser, in Abstimmung mit dem Politbüro des ZK der SED dennoch, um den Standpunkt von Partei und Regierung hinsichtlich der Gründung des Bundes deutlich zu machen.<sup>200</sup> Da aus Sicht der DDR-Regierung die „Befugnisse der EKD an der Staatsgrenze der DDR“<sup>201</sup> endeten, sei „in der Ordnung des Bundes die vollständige Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Landeskirchen der DDR eindeutig zu bestimmen“<sup>202</sup>. Insbesondere Art. 4 Abs. 4 BO stieß auf politischen Widerstand der Regierung, hielt der Artikel doch an der „besonderen Gemeinschaft“ der Christen in Ost und West fest und verweigerte damit gleichzeitig das staatlicherseits erwartete Bekenntnis der ostdeutschen Landeskirchen zum Sozialismus und zur DDR.

So sehr der Staat gegen die Gründung eines zentralen Kirchenbundes war, erkannte er doch, dass ihm der Bund innen- und außenpolitisch nützlich sein konnte. So geht aus einem Vermerk Gerald Göttings zum Bund im Jahr 1971 die Empfehlung hervor, „schrittweise Kontakte zum Vorstand und zur Synode des Bundes sowie zur Konferenz der Kirchenleitungen“ herzustellen, um die „loyalen Kräfte im Bund ... und in den Landeskirchen zu unterstützen“<sup>203</sup>.

#### 1. Staatliche Anerkennung – Antrittsbesuch der BEK-Leitung bei Staatssekretär Seigewasser am 24. Februar 1971

Die schließlich gleichwohl erfolgte staatliche Anerkennung des Bundes vollzog sich in zwei Schritten. Zunächst ebnete das für Kirchenfragen zuständige Mitglied des Politbüros der SED, Paul Verner, am 8. Februar 1971 im Rahmen einer CDU-

---

<sup>200</sup> So heißt es in dem Beschluss des Politbüros des ZK der SED vom 25. Juli 1969 „Über die Bildung eines Bundes der Evangelischen Landeskirchen in der DDR und weitere Maßnahmen“ u.a.: „Wiederkehr des Wartburg-Gesprächs zwischen dem Vorsitzenden des Staatsrates, Genossen Walter Ulbricht und Landesbischof Mitzenheim ... wird zur Darlegung des staatlichen Standpunktes in der Frage des Bundes genutzt“, in: *Dohle*, S. 106.

<sup>201</sup> Rede von Staatssekretär Seigewasser zum 5. Jahrestag des Wartburggesprächs am 19. August 1969 auf der Wartburg, in: *Henkys*, Bund evangelischer Kirchen, S. 159 (160).

<sup>202</sup> Ebd., S. 159 (161).

<sup>203</sup> *Manfred Wilke/ Peter Maser*, Die Gründung des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR, Materialien aus dem zentralen Parteiarchiv der SED und dem Archiv der Ost-CDU, 1994, Vermerk Gerald Götting v. 15. Februar 1971, Dokument 35, S. 138.

Hauptvorstandstagung durch eine Grundsatzerklärung den Weg für eine staatliche Anerkennung unter dem Motto „Gemeinsam auf dem guten Weg des Friedens und des Sozialismus“. <sup>204</sup> Darin sagt er u.a.: „In unserem Staat wird jeder geachtet und gefördert, auch derjenige, der seine Leistung ... aus christlicher Überzeugung tut“<sup>205</sup>. Durch die Gründung des Bundes, lobte Verner, sei „die organisatorische und kirchenrechtliche Herauslösung der Landeskirchen der DDR aus der bisherigen so genannten gesamtdeutschen Verklammerung vollzogen“<sup>206</sup>. Dies sei ein „den Realitäten entsprechender und notwendiger erster Schritt zur Eigenständigkeit der evangelischen Kirchen in der DDR ..., der vor allem im Interesse der Kirchen selbst“<sup>207</sup> gelegen habe. Gleichzeitig stellte er klar, dass „die Kirche weder zwischen den Fronten des Kapitalismus und des Sozialismus noch in ‚kritischer Distanz‘ zu unserem Staatswesen stehen kann. Nur auf dem Boden unseres sozialistischen Staates, seiner Verfassung und seiner gesellschaftlichen Ordnung werden die Kirchen ihre Tätigkeit zum Wohle der Gemeindeglieder durchführen können“<sup>208</sup>.

In Umsetzung des Grundsatzreferats von Verner folgte wenig später der zweite Schritt auf dem Weg der staatlichen Anerkennung des Bundes. Der Staatssekretär für Kirchenfragen, Hans Seigewasser, empfing den Vorstand der Konferenz der Kirchenleitungen am 24. Februar 1971 in Berlin. Dieser Empfang stellte die erste formelle Wiederaufnahme von Beziehungen zwischen Staat und Kirche seit der Ausweisung des Bevollmächtigten der EKD, Probst Grübers, im Jahr 1958 dar.<sup>209</sup> Seigewasser betonte nochmals die „gemeinsame Verantwortung von Marxisten und Christen beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft und Ringen um den Frieden“<sup>210</sup>. Bischof Schönherr gelang es als dem Vorsitzenden des Kirchenbundes, während dieses Gesprächs mit Seigewasser Beschwerden der Kirchen klar zum Ausdruck zu bringen und Verbesserungen unter Hinweis auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Gewissens- und Glaubensfreiheit anzumahnen, etwa in Fällen der Verweigerung der Zulassung zur Erweiterten Oberschule von christlichen Schülern trotz sehr guter Leistungen derselben und bzgl. der staatlichen Forderung, dass

---

<sup>204</sup> Boese, S. 193; Henkys, Kirchen in der DDR, S. 11 (17); Koch, S. 167 ff.; Paul Verner/ Gerald Götting, Christen und Marxisten in gemeinsamer Verantwortung, 1971, S. 42.

<sup>205</sup> Verner/Götting, S. 42.

<sup>206</sup> Koch, S. 170; Verner/Götting, S. 32.

<sup>207</sup> Koch, S. 170.

<sup>208</sup> Verner/Götting, S. 43.

<sup>209</sup> Bischof Schönherr, Bericht der Konferenz der Kirchenleitungen für die Synode des Bundes in der DDR am 4. Juli 1971, in: Epd-Dokumentation 34/71 v. 19. Juli 1971, S. 1 (15); Koch, S. 176.

<sup>210</sup> Koch, S. 176.

alle Studenten vor oder während des Studiums ihren Dienst in der Armee mit der Waffe ableisten müssten.<sup>211</sup>

## 2. Grundsatzgespräche zwischen Staat und Bund

Nachdem staatlicherseits der Bund formal anerkannt war, änderte die DDR ihre zuvor praktizierte Haltung, jeweils nur mit einzelnen Landeskirchen oder Personen mit kirchlicher Leitungsverantwortung zu verhandeln. Für den Bund erweiterte diese veränderte Haltung den politischen Spielraum insofern, als sein von allen ostdeutschen Landeskirchen legitimiertes Organ, die Konferenz, nun für alle Landeskirchen sprechen, direkt mit dem Staat in Verhandlung treten und Missstände offen vortragen konnte.

Als eines der grundlegenden und direkt aus der Anerkennung des Bundes 1971 resultierenden Treffen zwischen Bund und Staat gilt das Gespräch zwischen dem DDR - Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker und der Konferenz unter dem Vorsitz von Bischof Schönherr am 6. März 1978.<sup>212</sup> Die Öffentlichkeit erfuhr von Ablauf und Inhalt des Gespräches weder durch einen Vertrag oder ein offizielles Protokoll, sondern durch einen Bericht der staatlichen Nachrichtenagentur ADN im „Neuen Deutschland“, basierend auf einer teilweise mit dem Bund abgestimmten Presseerklärung der Kanzlei des Staatsvorsitzenden.<sup>213</sup>

Honecker stellte den Kirchen als „Kirchen im Sozialismus“ Möglichkeiten des Mitwirkens in Aussicht und betonte, dass die sozialistische Gesellschaft „jedem Bürger, unabhängig von Alter und Geschlecht, Weltanschauung und religiösem Bekenntnis, Sicherheit und Geborgenheit“ biete.<sup>214</sup> Zur Situation der Kirchen und der Christen in der DDR erklärte er, „dass die Freiheit der Religionsausübung bei klarer Trennung von Staat und Kirche verfassungsmäßig gesichert“<sup>215</sup> sei.

Bischof Schönherr führte im Namen der Konferenz aus, dass es „beiden Seiten ... um die Verantwortung für die gleiche Welt und für den gleichen Menschen“<sup>216</sup> gehe und das Verhältnis von Staat und Kirche so gut sei, „wie es der einzelne christliche Bürger in sei-

---

<sup>211</sup> *Bischof Schönherr*, Bericht der Konferenz der Kirchenleitungen für die Synode des Bundes in der DDR am 4. Juli 1971, in: *Epd-Dokumentation 34/71* v. 19. Juli 1971, S. 1 (16/17).

<sup>212</sup> *Dähn*, S. 193; *Boese*, S. 198.

<sup>213</sup> *Epd-Dokumentation 15/78* vom 28.3.1978, S. 4 ff.; Pressemitteilung des Neuen Deutschland abgedruckt in: *Kirche als Lerngemeinschaft*, S. 218 ff.; *Boese*, S. 199.

<sup>214</sup> *Kirche als Lerngemeinschaft*, S. 219.

<sup>215</sup> *Ebd.*

<sup>216</sup> *Ebd.*, S. 220.

ner gesellschaftlichen Situation vor Ort<sup>217</sup> erfahre. Er machte auf Problempunkte dieses Verhältnisses aufmerksam wie die Benachteiligung von Christen in Ausbildung und Beruf, kirchliche Bauvorhaben, Fragen der Pachtzahlung für durch LPGs genutzten kirchlichen Grundbesitz, Besuchsreisen von Bürgern der DDR in die BRD, feste Sendezeiten im Fernsehen, die theologische Ausbildung in der DDR und Luthers anstehender 500. Geburtstag im Jahr 1983.<sup>218</sup>

So sehr Honecker dem Bund gegenüber in einzelnen Punkten Entgegenkommen signalisierte, handelte es sich doch nicht um ein Gespräch auf gleicher Augenhöhe. Der neue Staatssekretär für Kirchenfragen, Klaus Gysi, beschrieb das Verhältnis von Staat und Kirche bei einem ökumenischen Vortrag in Genf einmal wie folgt: "Wir wünschen ein Verhältnis, das kooperativ-konstruktiv ist dort, wo wir übereinstimmen, und das dort, wo wir nicht übereinstimmen, sozusagen Tolerierung der staatlichen Entscheidung ist ..."<sup>219</sup>.

Ein weiteres relevantes Gespräch zwischen Staat und Bund fand am 3. März 1988 zwischen Honecker und dem Vorsitzenden der Konferenz des Bundes, Bischof Leich, statt. Dem Gespräch voraus gegangen war eine unharmonische Begegnung zwischen dem für Kirchenfragen zuständigen Politbüromitglied, Werner Jarowinsky, und Bischof Leich zwei Wochen zuvor, am 19. Februar 1988. Jarowinsky zitierte Bischof Leich in das Gebäude des Staatsrates und verlas vor dem Hintergrund der Durchsuchung der Umweltbibliothek in der Berliner Zionskirche im November 1987 und der Verhaftungen anlässlich der SED-Gedenkdemonstrationen für Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht im Januar 1988 in Ost-Berlin eine im Politbüro des ZK der SED abgestimmte Erklärung bzgl. des Verhältnisses von Staat und Kirche.<sup>220</sup> Darin warnte er die Kirche davor, unter ihrem Dach „konterrevolutionäre Aktionen gegen Staat und Gesellschaft zu provozieren“<sup>221</sup>. Er sähe sich vor dem Hintergrund des „offensichtlichen Missbrauchs kirchlicher Stätten“ zu einem „offenen Wort zur rechten Zeit veranlasst“<sup>222</sup>, wobei sich ungeachtet dessen die Begegnung des 6. März 1978 „als verlässliche Grundlage des Zusammenwirkens erwiesen

---

<sup>217</sup> Ebd., S. 221.

<sup>218</sup> *Gerhard Besier*: Der SED-Staat und die Kirche 1969 – 1990. Die Vision vom 'dritten Weg', 1995, S. 706 ff., Fn. 635; *Herbert Reiting*, Die Rolle der Kirche im politischen Prozess der DDR 1970 bis 1990, 1991, S. 12/13.

<sup>219</sup> Staatssekretär Klaus Gysi am 29. Mai 1981 bei einem Vortrag im Ökumenischen Zentrum in Genf, in: *Epd-Dokumentation* 28/81 vom 15.6.1981, S. 18.

<sup>220</sup> *Boese*, S. 207; *Epd-Dokumentation* Nr. 52/87 vom 7.12.1987, S.72f.; *Epd-Dokumentation* Nr. 9/88 vom 22.2.1988, S. 1, 52 ff.

<sup>221</sup> Erklärung des Staatssekretärs für Kirchenfragen, Dr. Jarowinski am 19. Februar 1988 an Bischof Leich, in: *Epd-Dokumentation* 43/88 v. 17. Oktober 1988, S. 61.

<sup>222</sup> Ebd., S. 61.

hat, vollgültig bleibt und auch künftig unser Handeln bestimmen wird<sup>223</sup>. Die Kirche solle sich nicht „in staatliche Angelegenheiten einmischen“<sup>224</sup>, es solle endlich „Schluss damit sein ..., Kirchen zu Oppositionslokalen gegen den Staat zu machen“<sup>225</sup>, es solle garantiert werden, dass „überall Kirche wieder Kirche“<sup>226</sup> werde.

Da die Erklärung Bischof Leich gegenüber verlesen wurde und dieser lediglich die Möglichkeit hatte, eine Gegenerklärung abzugeben, ohne dass ein wirkliches Gespräch zustande kam, sollte das am 3. März 1988 anberaumte Treffen zwischen Honecker und Leich dies nachholen. Leich formulierte in dem Gespräch einen bürgerrechtlichen Forderungskatalog<sup>227</sup> für mehr Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, den Honecker zwar hörte, ohne jedoch inhaltlich darauf einzugehen. Dieser Forderungskatalog wurde aufgegriffen und fortgeführt auf der Synode des Bundes im September 1987 in Görlitz und im September 1988 in Dessau, bis schließlich auf der Synode des Bundes im September 1989 ein grundsätzlicher Wandel des Systems gefordert wurde.<sup>228</sup>

### 3. Ergebnis zu III.

Aus religionsverfassungsrechtlicher Sicht wird man trotz des Orientierungsrahmens, den die am 6. März 1978 und am 3. März 1988 stattgefundenen Gespräche zwischen Staat und Bund boten, nicht behaupten können, sie hätten den Rechtscharakter einer staatskirchenrechtlichen Vereinbarung.<sup>229</sup> Denn der nur teilweise mit dem Bund abgestimmten, im Neuen Deutschland veröffentlichten Presseerklärung vom 6.3.1978 fehlte es, ebenso wie dem Gespräch am 3. März 1988, an der rechtlichen Bindungswirkung. Eintragbare Rechtspositionen wurden durch diese Gespräche nicht geschaffen, wenngleich sie auch nicht ohne jede Auswirkung blieben. Die Veröffentlichungen der Gesprächsergebnisse erzeugten eine Art moralische und atmosphärische Bindungswirkung, an die

---

<sup>223</sup> Ebd., S. 62.

<sup>224</sup> Ebd., S. 64.

<sup>225</sup> Ebd.

<sup>226</sup> Ebd., S. 65.

<sup>227</sup> So forderte er u.a. die Einführung einer Begründungspflicht bei Entscheidungen der Behörden gegenüber den Bürgern, die Offenlegung der Genehmigungskriterien für Westreisen, einen fairen Umgang mit Antragstellern auf Übersiedlung, die Einführung eines zivilen Wehersatzdienstes, in: Epd-Dokumentation Nr. 12/88 v. 22. Februar 1988, S. 1 ff.

<sup>228</sup> Boese, S. 209/210.

<sup>229</sup> Kremser, S. 512 f.; Olaf Lingner, Buchbesprechung Otto Luchterhandt, Die Gegenwartslage der Evangelischen Kirche in der DDR, in: ZevKR 27 (1982), S. 434 (435); Henkys, Kirchen in der DDR, S. 19; Boese, S. 201; dagegen sieht Luchterhandt in dem Gespräch vom 6.3.1978 ein „grundlegendes Dokument von konkordatsähnlichem Charakter“ im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Verfassung 1968, in: Otto Luchterhandt, Die Gegenwartslage der Evangelischen Kirche in der DDR, Jus ecclesiasticum Bd. 28, 1982, S. 56.

der Staat erinnert und bei Verstößen auf seine Zusagen hingewiesen werden konnte. Daneben erhielten der Bund und damit die Anliegen der Kirche in der Außenwirkung der Wahrnehmung der Bürger in der DDR einen höheren Stellenwert. Der Bund und damit die evangelischen Kirchen wurden faktisch als gesellschaftlich relevante Größen vom Staat anerkannt, auch wenn die Staatsdoktrin in der Theorie das Gegenteil verkündete.

Der Bund konnte durch die Gespräche mit dem Staat kirchenleitend insofern tätig werden, als er seine Koordinierungsfunktion unter den Gliedkirchen effektiv wahrnehmen, Mehrheitspositionen entwickeln und diese geschlossen gegenüber dem Staat vertreten konnte.

#### *IV. Zusammenfassung*

Kirchenleitung im Sozialismus deutscher Prägung war mithin nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Die Grundentscheidung der ostdeutschen Gliedkirchen, keine zentralistische Einheitskirche zu werden, sondern an der gliedkirchlichen Struktur der Landeskirchen festzuhalten, hatte aus kirchenleitender Perspektive betrachtet jedoch seine Schwächen. Mit der Integration der bereits bestehenden Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in die Ordnung des Bundes schuf der Bund zwar ein leitendes Organ mit eigenständigen rechtlichen Kompetenzen, welches nunmehr auch ein zwar schwaches, aber synodales Gegenüber hatte.

Die Konferenz blieb jedoch durch die starke föderale Struktur der Ordnung dauerhaft rückgekoppelt an die Gliedkirchen, bei denen die eigentlichen Entscheidungskompetenzen verblieben. Der Bund konnte somit nur so stark sein wie die in ihm zusammengeschlossenen Gliedkirchen; souveräne und eigenständige Kirche ist der Bund mit Blick auf die Bekenntnisunterschiede seiner Gliedkirchen trotz aller ekklesiologischen Verdichtungsbemühungen zu keinem Zeitpunkt gewesen.

Dennoch ist, an *von Campenhausen* anknüpfend, Kirchenleitung in modernem Verständnis auch einem Zusammenschluss wie dem Bund möglich. Anders gesagt, ist „Kirchesein“ nicht Voraussetzung für gelingende Kirchenleitung.

Der Bund konnte im Rahmen der beschränkten Kompetenzen, die ihm durch die Ordnung eingeräumt waren, in weltlicher wie in geistlicher Hinsicht die Gliedkirchen leiten. Neben seinen Koordinationsfunktionen für Aktivitäten der Gliedkirchen mit gesamtkirchlicher Bedeutung und der Recht setzenden Tätigkeit für die dem Bund überantworteten Gebiete ist vor allem die Vertretungsfunktion für die Gesamtheit der Gliedkirchen ge-



genüber Staat und Ökumene in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen. Die ostdeutschen Gliedkirchen waren durch die Ordnung des Bundes gehalten, sich abzustimmen und eine gemeinsame und verbindliche Position zu entwickeln, die geschlossen über die Konferenz den staatlichen Stellen und der Ökumene gegenüber vertreten werden konnte. Diese kirchenpolitischen Begegnungen zwischen der Konferenz und den staatlichen Stellen hatten aufgrund der verfassungsrechtlichen Lage in der DDR eine kirchenleitende Qualität eigener Art.